

Konferenzband

Fachkonferenz
WIEN AKTIV GEGEN
ZWANGSHEIRAT

Donnerstag, 27. März 2008

Volkshalle, Rathaus, Wien

Eine Initiative von Frauenstadträtin Sandra Frauenberger
im Rahmen des EU-Daphne-Programms

Frauen^{MA57}
Stadt  Wien

Programm	5
Eröffnung: Stadträtin Sandra Frauenberger, Integration, Frauenfragen, Konsument(inn)enschutz und Personal	7
Einleitung: Marion Gebhart, Abteilungsleiterin MA 57	11
Studie „Zwangsheirat und arrangierte Ehen in Österreich mit besonderer Berücksichtigung Wiens“ – ein Überblick	15
Magistratsinterne Arbeitsgruppe „Zwangsheirat“ – Arbeit und Ergebnisse	29
Zivil- und verwaltungsrechtliche Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit Zwangsheirat und Handlungsmöglichkeiten der MA 35	37
Maßnahmen und Handlungsspielräume der Polizei	47
Krisen- und Präventionsarbeit im Verein „Orient Express“	55
Integrationspolitische Maßnahmen der MA 17	63
Zwangsheirat – auch ein Problem des Jugendamts	69
Erfahrungsbericht aus Sicht der Schulpsychologie Wien	75
Vortragende	81

Fachkonferenz

WIEN AKTIV GEGEN **ZWANGSHEIRAT**

Donnerstag, 27. März 2008

Volkshalle, Rathaus, Wien

Programm

08.30 Uhr		Registrierung	
09.15 Uhr		Eröffnung	Sandra Frauenberger, Wiener Frauenstadträtin
09.30 Uhr		Einleitung	Marion Gebhart, Abteilungsleiterin MA 57
09.45 Uhr		Studie „Zwangsheirat und arrangierte Ehen in Österreich mit besonderer Berücksichtigung Wiens“ – ein Überblick	Rossalina Latcheva, Zentrum für soziale Innovation
10.30 Uhr		Magistratsinterne Arbeitsgruppe „Zwangsheirat“ – Arbeit und Ergebnisse	Barbara Michalek, Leiterin des 24-Stunden-Frauennotrufs
11.00 Uhr		Fragen, Diskussion	
11.15 Uhr		Pause	
11.35 Uhr		Zivil- und verwaltungsrechtliche Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit Zwangsheirat und Handlungsmöglichkeiten der MA 35	Elisabeth Assmair, MA 35
12.05 Uhr		Maßnahmen und Handlungsspielräume der Polizei	Harald Hofmayer, Bundespolizeidirektion Wien
12.35 Uhr		Fragen, Diskussion	
12.50 Uhr		Pause	
14.15 Uhr		Krisen- und Präventionsarbeit im Verein „Orient Express“	Sevim Gedik, Verein „Orient Express“
14.45 Uhr		Integrationspolitische Maßnahmen der MA 17	Ursula Eltayeb, MA 17
15.15 Uhr		Fragen, Diskussion	
15.30 Uhr		Pause	
15.45 Uhr		Zwangsheirat – auch ein Problem des Jugendamts	Renate Balic-Benzing, Abteilungsleiterin MA 11
16.15 Uhr		Erfahrungsbericht aus Sicht der Schulpsychologie Wien	Christoph Teufel, Stadtschulrat für Wien
16.45 Uhr		Fragen, Diskussion	
17.00 Uhr		Ende der Veranstaltung	
		Moderation:	Brigitte Voykowitsch



Eröffnung: Stadträtin Sandra Frauenberger, Integration, Frauenfragen, Konsument(inn)enschutz und Personal

Einen schönen guten Tag, herzlich willkommen im Wiener Rathaus. Ich freue mich, dass so viele interessierte Frauen und Männer zu dem Thema Zwangsheirat hier in Wien sind, und bin sehr stolz darauf, dass diese Daphne-Konferenz in Wien ausgerichtet wird.

Wir haben uns in Wien mit dem Thema Zwangsheirat sehr ausführlich auseinandergesetzt und unter ande-

rem eine Studie in Auftrag gegeben, die heute im Rahmen der Konferenz bereits präsentiert wurde. Auf Basis dieser Studie haben wir uns überlegt, wie Wien als Stadtverwaltung hier konkret vorgehen kann, und haben Handlungsansätze definiert. Eine Auseinandersetzung – und zwar auch eine internationale – mit dem Thema Zwangsheirat ist von eminenter Bedeutung. Zwangsheirat ist in erster Linie ein Gewaltthema, in weiterer Folge kommen natürlich auch integrations-

politische Aspekte dazu. Sehr häufig wird Zwangsheirat zu einem Integrationsthema gemacht. Mir ist es ganz wichtig klarzustellen, dass Zwangsheirat kein Integrationsthema, sondern ein Thema der Gewalt ist, und als solches gehen wir in dieser Stadt auch mit dem Thema der Zwangsheirat und der arrangierten Ehe um.

Wir haben in Wien ein ganz konkretes frauenpolitisches Ziel: Frauen sollen in Wien sicher, unabhängig und selbstbestimmt leben können. Sicher vor Gewalt, aber auch sicher im Sinne von sozialer Sicherheit. Ein ganz wesentlicher Aspekt bei dem Thema Zwangsheirat ist es, zu erreichen, dass die betroffenen Frauen durch eine eigenständige Existenzsicherung unabhängig leben können und dazu befähigt sind, selbst zu entscheiden und entsprechend auch Nein sagen zu können.

Der Austausch zwischen der Arbeitsgruppe „Zwangsheirat“ und Nichtregierungsorganisationen war mit ein sehr wichtiges Anliegen. Diese Organisationen, Beratungsstellen und Vereine verfügen über unglaublich viel Erfahrung in der Beratung von Frauen, die von Zwangsheirat betroffen beziehungsweise bedroht sind, kennen sehr viele Frauenschicksale und haben uns auch immer wieder darauf hingewiesen, dass nicht einfach nach einer Checkliste vorgegangen werden kann, sondern individuelle Betreuungspläne und Handlungsleitfäden notwendig sind, um diesen Frauen und Mädchen die richtige Betreuung und Unterstützung bieten zu können. Wir wollen den Betroffenen sowohl sozialarbeiterische als auch psychologische Betreuung und Unterstützung bieten und in weiterer Folge eine nachhaltige Begleitung in ein unabhängiges Leben. Dafür brauchen wir die Erfahrung, aber auch die entsprechende Sensibilisierung unserer Mitarbeiter(innen). Wir haben daher im Bereich der internen Aus- und Weiterbildung für Frauen und Männer, die in den Dienststellen mit dem Thema Zwangsheirat konfrontiert sind, einen Schwerpunkt gesetzt.

In Wien gibt es für von Zwangsheirat betroffene oder bedrohte Frauen und Mädchen die Möglichkeit, aus dem bedrohlichen familiären Umfeld auszuziehen und in einer Einrichtung unterzukommen; die Wiener Frauenhäuser bieten Frauen, die von Gewalt betroffen sind, und ihren Kindern eine sichere Wohnmöglichkeit und umfassende Beratung und Betreuung. Die Stadt Wien finanziert weiters eine multikulturelle Wohngemeinschaft für junge Frauen in Notsituationen von Kolping Österreich, in der von Zwangsheirat betroffene und bedrohte junge Frauen ebenfalls Unterkunft und Unterstützung finden. Für minderjährige Frauen und Mädchen bieten die Krisenzentren der Magistratsabteilung 11 (Amt für Jugend und Familie) eine Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeit. Ich kann daher sagen, dass alle Frauen und Mädchen, die von Zwangsheirat betroffen oder bedroht sind, in dieser Stadt entsprechend betreut und untergebracht werden können.

Es ist sehr wichtig, dass gerade junge Frauen wissen, dass es Anlaufstellen, dass es Hilfe und Unterstützung gibt und dass ihre Situation keine aussichtslose ist. Präventionsarbeit ist hier von großer Bedeutung, und da haben wir mit dem Informations- und Servicefolder „Heiraten ohne Zwang“ einen guten Beitrag geleistet. Der von der Stadt Wien herausgegebene und seit heute erhältliche Folder enthält Informationen zum Thema Zwangsheirat sowie eine Übersicht über Einrichtungen in Wien, an die sich Bedrohte beziehungsweise Betroffene wenden können und wo sie Unterstützung erhalten.

Je mehr wir die betroffenen Frauen und Mädchen über ihre Möglichkeiten und Rechte informieren, desto mehr Frauen werden sich auch an die Beratungsstellen wenden. Als Stadtpolitikerin ist mir wohl bewusst, dass das auch bedeuten kann, dass wir zusätzliche Ressourcen brauchen – diese Ressourcen müssen dann zur Verfügung gestellt werden.

Die Ergebnisse der Studie, die wir vor einem Jahr haben durchführen lassen, zeigen, dass nicht viele Fälle von Zwangsverheiratungen in Wien bekannt sind. Dies bedeutet aber keinesfalls, dass es Zwangsverheiratungen in Wien nicht gibt, sondern dass Zwangsheirat noch in vielen Bereichen – und gerade bei jungen Frauen – ein Tabuthema ist. Daher wollten wir nicht nur Handlungsleitfäden entwickeln und uns Gedanken darüber machen, wie wir im Magistrat der Stadt Wien mit diesem Thema umgehen können, sondern ganz bewusst parallel zur Auseinandersetzung mit diesem Thema eine Informationsoffensive starten. Gerade junge Frauen mit Migrationshintergrund haben nicht dieselben Möglichkeiten der Partizipation an der Gesellschaft, sie haben damit auch nicht dieselben Möglichkeiten der eigenständigen Existenzsicherung. Wenn Frauen und Mädchen in unserer Stadt sicher, unabhängig und selbstbestimmt leben sollen, muss das selbstverständlich auch für Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund gelten. Daher braucht es zusätzlich zu Maßnahmen gegen das Phänomen der Zwangsheirat unbedingt auch Maßnahmen im Bereich der rechtlichen Gleichstellung dieser Frauen. Ich werde nicht müde zu wiederholen, dass wir in Österreich unbedingt einen eigenen Aufenthaltstitel für Frauen brauchen, denn nur so haben Frauen auch einen eigenen Arbeitsmarktzugang. Wir brauchen die doppelte Staatsbürgerschaft für junge Menschen, die hier geboren wurden, damit Behörden intervenieren können, wenn diese Frauen ins Ausland verbracht werden, um dort zwangsverheiratet zu werden. Außerdem muss viel in den Bereich der Elternarbeit und in die Integrationsarbeit investiert werden.

Die Erwartungshaltung unserer Gesellschaft ist, dass wir die Frauenrechte einhalten und dass wir Empowerment sowie Aus- und Weiterbildung für junge Frauen zur Verfügung stellen. Dieses Empowerment ist für die jungen Frauen der Schlüssel, um aus diesen Spiralen

heraustreten zu können, und für uns der Schlüssel, unter diese Form von Gewalt an Frauen letztendlich auch einen Schlussstrich zu setzen. Als Stadt müssen wir dieser Verantwortung gerecht werden, wir müssen garantieren können, dass betroffene Frauen begleitet und betreut werden, wir müssen rechtliche Rahmenbedingungen schaffen, um die Frauen zu unterstützen. Denn ich glaube, diesen Weg können sie nicht allein gehen, und es ist unsere politische Verantwortung, sie dabei zu begleiten.

Ich wünsche Ihnen gute Beratungen und bin schon sehr gespannt auf Ihre Ergebnisse. Wir haben ein gutes Konzept, aber es ist ein Konzept, das sich permanent weiterentwickeln muss, das in einem Prozess steht. Wir brauchen mehr Zahlen, wir brauchen mehr Fakten, wir brauchen mehr Fallkenntnis, um an diesem Konzept immer weitere Adaptierungen vornehmen zu können. Nicht zuletzt deshalb, um unser Ziel erreichen zu können; daher setze ich auch in Ihre Beratungen viele Hoffnungen. Schön, dass Sie in Wien sind, und ich bin sicher, gemeinsam werden wir diesen Kampf gewinnen. Danke schön.



Einleitung: Marion Gebhart, Abteilungsleiterin MA 57

Im Namen der Magistratsabteilung 57, der Frauenabteilung der Stadt Wien, wünsche ich Ihnen einen schönen guten Morgen hier bei der Daphne-Konferenz „Wien aktiv gegen Zwangsheirat“.

Die Frauenabteilung der Stadt Wien ist auch Projektpartnerin im EU-Daphne-Projekt „Aktiv gegen Zwangsheirat“, auf das ich in der Folge noch kurz eingehen werde. Vorerst aber möchte ich – aus Sicht der Frauenabteilung – den Weg skizzieren, der uns bis hierher geführt hat, zum Projekt Daphne und zur heutigen Konferenz.

Die Magistratsabteilung 57 wurde 1992 gegründet, sie ist mit einer Fülle von Aufgaben betraut, die sich alle um die Interessen und die Bedürfnisse von Frauen und Mädchen in Wien bewegen. Diese reichen von diversen Serviceeinrichtungen über Grundlagenarbeit zu Frauenthemen bis hin zur Förderung von Frauenvereinen. Eines der Themen, das von Anfang an in unserer Arbeit ein besonders wichtiges war, ist das Thema Gewalt und Gewaltschutz bezogen auf Frauen und Mädchen in Wien. Die Frauenabteilung fördert nicht nur Vereine, die in diesem Bereich tätig sind, wie etwa den Verein „Wiener Frauenhäuser“, sondern bemüht sich auch, hier eigene Angebote zu machen. Eines die-

ser Angebote ist der 24-Stunden-Frauennotruf der Stadt Wien. Diese im Rahmen der Stadtverwaltung verankerte Kriseneinrichtung, die das ganze Jahr rund um die Uhr erreichbar ist und Frauen nach Gewalterfahrungen Information, Beratung und Begleitung anbietet, ist nicht nur in Wien, sondern in ganz Österreich einzigartig.

Der Frauennotruf hat sich aber schon von Anfang an nicht nur auf das Beraten von betroffenen Frauen und Mädchen beschränkt, sondern hat immer wieder verschiedene Aspekte des Gewaltschutzes aufgegriffen und hier auch weiterführende Angebote entwickelt. Beispielhaft zu nennen sind hier das Curriculum „Gewalt gegen Frauen und Kinder“, ein interdisziplinäres Fortbildungsprojekt an den Wiener Krankenanstalten, das zum Ziel hatte, das Personal in den Spitälern zum Thema Gewalt gegen Frauen und Kinder zu sensibilisieren, zu schulen und damit den Grundstein für die Einrichtung von Opferschutzgruppen zu legen, Fachkonferenzen wie etwa die Konferenz zum Thema Stalking „Du entkommst mir nicht ...“ im Jahr 2003, die einer der Startpunkte für Arbeiten an einem entsprechenden österreichischen Gesetz war, und das Aufgreifen des Themas Zwangsheirat, Bedrohung durch erzwungene Eheschließungen für Frauen und Mädchen in Wien.

Die Frauenabteilung hat zu dem Thema Zwangsheirat eine Studie in Auftrag gegeben, die heute hier von einer der Autorinnen präsentiert werden wird. Aus den Empfehlungen dieser Studie hat sich eine magistratsinterne Arbeitsgruppe „Zwangsheirat“ entwickelt. Viele Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sind heute hier und werden ebenfalls in Vorträgen sowohl die Ergebnisse der Arbeitsgruppe als auch den Umgang mit Zwangsheirat in ihren jeweiligen Dienststellen vorstellen. Auch die internationale Vernetzung war und ist uns in diesem Zusammenhang ein ganz wichtiges Anliegen: Die Teilnahme an einem internationalen Erfahrungsaustausch, die Ent-

wicklung von Good- und Best-Practice-Modellen, das Lernen von anderen Einrichtungen und das gemeinsame Erarbeiten von Strategien sind – gerade beim Thema Zwangsheirat – essenziell. Denn gerade das Thema Zwangsheirat ist kein Problem von einzelnen Nationalstaaten, es ist ein Problem, mit dem sich nicht nur Europa, sondern die ganze Welt auseinanderzusetzen hat. Im Rahmen unserer Möglichkeiten konzentrieren wir uns auf den europäischen Raum und haben deswegen auch sehr gern an dem EU-Daphne-Projekt „Aktiv gegen Zwangsheirat“, das 2006 von der Europäischen Kommission bewilligt wurde, teilgenommen.

Koordinatorin des Daphne-Projekts ist die Stadt Hamburg, in Hamburg fand im Jahr 2007 auch die Auftaktveranstaltung statt. Neben der Frauenabteilung der Stadt Wien nehmen sowohl Regierungsorganisationen als auch Nichtregierungsorganisationen der Städte London (Großbritannien), Hamburg (Deutschland), Amsterdam und Utrecht (Niederlande), Istanbul (Türkei), Stockholm (Schweden) und Gerafingen (Schweiz) als Projektpartner(innen) teil. Viele der Partner(innen) sind heute hier vertreten. Der Fokus der Arbeit des Daphne-Projekts liegt einerseits darin, zum Thema Zwangsheirat zu sensibilisieren und zu schulen, und andererseits darin, einen gesamteuropäischen Leitfaden für die Arbeit gegen Zwangsheirat zum Schutz der Betroffenen als Endergebnis des Projekts zu entwickeln.

Eine Reihe von Konferenzen hat bereits stattgefunden, es werden auch nach der heutigen Konferenz in Wien noch weitere folgen, und 2009 wird das Projekt mit einer Schlussveranstaltung, die wieder in Hamburg stattfinden wird, enden. Dort soll der erarbeitete Leitfaden präsentiert werden, der dann die weitere Arbeit der verschiedenen Organisationen in den einzelnen Staaten begleiten wird.

Sie werden heute während der Konferenz noch die Möglichkeit haben, mit den Teilnehmer(inne)n des

Projekts Daphne zu sprechen und sich auszutauschen, und ich möchte Sie auch einladen, diese Gelegenheit zu nutzen. Die heutige Konferenz wird sich auf die Angebote in Wien zum Thema Zwangsheirat konzentrieren, nicht nur Angebote der Stadt Wien, sondern auch Angebote anderer Wiener Einrichtungen. Im Vordergrund stehen jedoch immer der Austausch und die Vernetzung, für die das Projekt „Aktiv gegen Zwangsheirat“ steht, und ich denke, wir können zu Recht stolz darauf sein, dass wir auch Projektpartnerin sind, einen Beitrag leisten und auch davon lernen können.

Nun aber bleibt mir nur noch, Ihnen für die heutige Konferenz viel Erfolg zu wünschen und mich für Ihre Aufmerksamkeit zu bedanken.



Studie „Zwangsheirat und arrangierte Ehen in Österreich mit besonderer Berücksichtigung Wiens“ – ein Überblick

Rossalina Latcheva, Zentrum für soziale Innovation, Wien

Der Vortrag hat zum Ziel, einen kurzen Überblick über die Verortung, Zielsetzungen und Schlussfolgerungen der vom Zentrum für soziale Innovation im Auftrag der MA 57 durchgeführten Studie zu der Thematik „Zwangsverheiratung und arrangierte Ehen in Wien“ zu geben.

Folgende Fragen leiteten die Untersuchung und wurden in ihrem Rahmen mithilfe einer ausführlichen

Recherche zum Literatur- und Forschungsstand sowie der Analyse von Expert(inn)en- und Betroffeneninterviews bearbeitet:

1. Welchen Zugang haben die Sozialwissenschaften zur Thematik?
2. Wie sieht die aktuelle Rechtslage in Österreich und im internationalen Vergleich aus?

3. Wie gestaltet sich die Beratungs- und Unterbringungslandschaft in Wien?
4. Wie sehen Betroffene ihre Situation, und über welche Erfahrungen berichten sie?
5. Welche Präventions- und Interventionsmaßnahmen gibt es in Wien, wo liegen die Defizite, und wie können diese ausgeglichen werden?

Die in diesem Projektbericht dargestellten Ergebnisse beruhen auf einer dreistufig angelegten qualitativen Erhebung mit mehreren dazu korrespondierenden Erhebungsmodulen.

In **Modul 1** wurde die theoretische Literatur unter besonderer Berücksichtigung des internationalen, aber auch des österreichischen Forschungsstands aufgearbeitet. Neben der theoretischen Annäherung an das Thema, die vor allem der Definition der zentralen Begrifflichkeiten sowie der Klärung von Konzepten diente, wurde auch die nationale und internationale Datenlage berücksichtigt.

Die Komplexität des Themas zeigt sich in der Schwierigkeit, die juristisch notwendige Eindeutigkeit mit der Vielfältigkeit sozialer Realitäten zu vereinen. So war es notwendig, sozialwissenschaftliche Studien sowie Erfahrungs- und Projektberichte von NGOs zu rezipieren und ihre Erkenntnisse in den Kontext der aktuellen Rechtslage für die von Zwangsverheiratung Betroffenen zu stellen.

Ziel der Studie war es, auf Basis der Literaturrecherche, der Expert(inn)enmeinungen und der Betroffenen-sicht die Situation in Wien in einen internationalen Vergleich zu stellen und im Zuge dessen Best-Practice-Beispiele in Bezug auf Prävention und Intervention zu identifizieren und vorzustellen.

Aufbauend auf den Rechercheergebnissen aus dem ersten Modul, wurden in **Modul 2** Interviewleitfäden für die Expert(inn)eninterviews erarbeitet.

Die Auswahl der Expert(inn)en erfolgte entlang den verschiedenen für diesen Bericht als relevant erachteten Dimensionen des Phänomens Zwangsverheiratung. So wurden Expert(inn)en aus den Bereichen Beratung, Recht, Verwaltung, Politik und Wissenschaft befragt.

Insgesamt wurden von den Projektmitarbeiterinnen 20 Expert(inn)eninterviews geführt, wobei die Transkription und Auswertung parallel erfolgten. In einem weiteren Schritt wurden diese Ergebnisse mit denen aus Modul 1 zusammengeführt, um die gegenwärtige Situation in Wien erfassen zu können.

In **Modul 3** wurden Vorbereitungen für die Durchführung von Betroffeneninterviews getroffen. Es wurden bestehende Kontakte zu Migrant(inn)eneinrichtungen und Multiplikator(inn)en genutzt, um einen Zugang zu Betroffenen zu ermöglichen. Gleichzeitig erfolgten Auswahl und Einschulung von muttersprachlichen Interviewerinnen. Bei der Selektion der Interviewerinnen wurde auf ihre sprachlichen und psychosozialen Kompetenzen Wert gelegt. Die drei Interviewerinnen wiesen juristische, psychotherapeutische und sozialarbeiterische Qualifikationen auf.

In **Modul 4** erfolgten die Kontaktaufnahme mit den Interviewpartner(inne)n sowie die Durchführung und Transkription von acht problemzentrierten Interviews.

Diese Gruppe von Interviewees umfasste direkt betroffene Personen, wobei sechs Interviewees weiblich und zwei männlich waren. Dabei wurden sowohl unter Zwang geschlossene als auch arrangierte Ehen beleuchtet.

In **Modul 5** wurde eine strukturierende Inhaltsanalyse entlang einer thematisch vergleichenden und fallüber-

greifenden Dimensionierung und Typenbildung (Kelle und Erzberger, 2004) vorgenommen.

In **Modul 6** wurden unter Berücksichtigung aller Erkenntnisse aus den bisherigen Modulen ein Situationsbericht und ein Empfehlungskatalog ausgearbeitet.

Zur Definition arrangierter Ehen und Zwangsverheiratung

Zwangsverheiratung ist eine Form von Gewalt im sozialen Nahraum.

Gewalt gegen Frauen ist ein lange tradiertes Phänomen, das in seinen verschiedenen Formen ein weltweites Problem darstellt – Zwangsverheiratung ist eine davon.

Gewalt als zentraler Begriff der Sozialwissenschaften ist schwer zu fassen, da seine Definition von politischen und soziokulturellen Einflüssen abhängt und von vergangenen und aktuellen Machtverhältnissen geprägt ist. *„Gewalt kommt in ‚ganz normalen‘ Familien vor, wird von ‚ganz normalen‘ Männern, Frauen, Eltern ausgeübt. Alle Versuche, Gruppen von Risikofaktoren zu bestimmen, Risikopopulationen zusammenzustellen und Ursachen familialer Gewalt trennscharf zu bestimmen, müssen als gescheitert angesehen werden.“* (Honig, 1992: 13)

Die Definition von Zwangsverheiratung ist daher aus zumindest zwei Gründen problematisch:

Zum einen aufgrund der Schwierigkeiten, die mit dem Gewaltbegriff an sich einhergehen,

zum anderen, weil im Fall der Zwangsverheiratung das Zusammenspiel mit anderen sozialen Ungleichheiten besonders deutlich wird.

Die Abgrenzung zwischen arrangierten und durch Zwang zustande gekommenen Eheschließungen scheint auf den ersten Blick eindeutig: **Entscheidend ist das Zustandekommen der Ehe aufgrund des „freien Willens“ beider Ehepartner(innen):** *„Marriage shall be entered into only with the free and full consent of the intending spouses.“* (UN, 1948b: Absatz 2)

Doch gerade die Klärung des „freien Willens“ stellt sich in der bearbeiteten Literatur (An-Na'im, 2000; García-Moreno und Jansen, 2005; Rude-Antoine, 2005; Straßburger, 2005b; Toprak, 2005; UN, 2006) und den Erkenntnissen aus den Expert(inn)eninterviews als weit differenzierter und problematisch dar: *„[...] and all we can say clearly is that forced marriage can not be defined without reference to the definition of consent.“* (Rude-Antoine, 2005: 17)

So ergibt sich die Schwierigkeit, ob überhaupt und inwiefern von einem „freien Willen“ die Rede sein kann, wenn dieser durch Sozialisation, erwartete Konformität mit kulturellen Normen und Werten oder gar durch Manipulation beeinflusst beziehungsweise geprägt werden kann.

Zudem ergibt sich die Schwierigkeit, wie der „freie Wille“ definiert werden kann.

Rude-Antoine versucht eine Definition, welche die Übereinstimmung zwischen subjektiv empfundener und nach außen deklariertem Zustimmung zur Heirat erfasst: *„The existence of consent to the creation of the matrimonial bond depends upon consistency between two expressions of intent, inner and declared.“* (Rude-Antoine, 2005: 17)

Diese Definition verdeutlicht die Grenzen eherechtlicher Bestimmungen, die eine mögliche Divergenz zwischen diesen beiden Dimensionen nicht erfassen kann.

Diese Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben sich auch in wissenschaftlichen Versuchen, arrangierte Ehen von Zwangsverheiratungen zu differenzieren.

Eine juristisch klare Definition von Zwangsverheiratung wird in der österreichischen Rechtsprechung getroffen, wo Zwangsverheiratung als „schwere Nötigung“ definiert wird.

Unter „Nötigung“ wird im österreichischen Strafrecht eine Tat verstanden, die „einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung“ veranlasst, worunter auch die Nötigung zur Eheschließung fällt.

Hier ergibt sich ein großer Unterschied zu wissenschaftlichen Auseinandersetzungen, in denen versucht wird, die feinen Abstufungen und den Einfluss traditioneller Praktiken und Familienstrukturen mitzudenken.

Die Rechtsprechung kann sich jedoch nicht an fließenden Grenzen orientieren, sondern braucht klare Definitionen, um eindeutige Gesetze formulieren und durchsetzen zu können. Dies verdeutlicht die Grenzen rechtlicher Definitionen, die eine mögliche Divergenz zwischen subjektiv empfundener und nach außen deklariert Zustimmung zur Heirat nicht erfassen können.

Betroffenenstruktur und Problemausmaß – eine Annäherung

Die wichtigsten Eckdaten der Betroffenenstruktur und Problematiken bei der Datensammlung werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt. In Studien und Berichten internationaler Organisationen wird konstatiert, dass Betroffene in erster Linie Mädchen beziehungsweise Frauen sind, wobei es sich vor allem um Frauen aus ruralen Gebieten und ökonomisch benachteiligten Verhältnissen handelt.

In den europäischen Staaten sind ebenfalls ungleich mehr Mädchen als Jungen betroffen, allerdings muss erwähnt werden, dass es aufgrund der erwähnten Problematiken fast keine Studien zur Erfassung des Problemausmaßes gibt.

Auch in der Migrationssituation handelt es sich bei den Communitys, in denen Zwangsverheiratung praktiziert wird, um marginalisierte Gruppen.

Alle rezipierten Studien weisen auf einen niedrigen Ausbildungsgrad und auf eine schlechte beziehungsweise unsichere Berufsstellung bei den untersuchten Personen und Communitys hin.

Aus diesem Grund ist es notwendig, das Phänomen Zwangsverheiratung auch als Problem sozialer Ungleichheit zu sehen – das gilt sowohl für die sozialwissenschaftliche Herangehensweise als auch für den öffentlich-politischen Diskurs.

Die Datenlage in Österreich in Bezug auf Zwangsehen ist nicht ergiebig. Derzeit gibt es keine Studien, die das Thema Zwangsverheiratung explizit bearbeiten.

Allerdings existiert eine wachsende Anzahl an Policy Papers, in denen das Problem beleuchtet wird, Hilfseinrichtungen und -maßnahmen für Betroffene vorgestellt sowie Good-Practice-Beispiele diskutiert werden (vergleiche Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, 2005).

Quantifizierende Einschätzungen des Problemausmaßes kommen aus der Beratungslandschaft. 35 NGO-Daten zeigen, dass die nationale Herkunft der Betroffenen weit gestreut ist. Beratungsstellen berichten von Fällen in albanischen, bosnischen, griechischen, indischen und kurdischen Communitys sowie in Roma-Familien.

Generell wird angemerkt, dass in Wien in erster Linie Frauen von dieser Verheiraturungspraxis betroffen sind. Allerdings muss festgestellt werden, dass über die Situation von zwangsverheirateten oder davon bedrohten Jungen und Männern weder ausreichend wissenschaftliche Untersuchungen zur Verfügung stehen noch die Beratungslandschaft entsprechend gestaltet ist.

Motive für Zwangsverheiratung

In der UN-Studie „In-depth Study on All Forms of Violence Against Women“ (UN, 2006) **wird das Patriarchat, verstanden als „systemic subordination of women by men“**, als universeller Auslöser der Gewalt von Männern gegenüber Frauen begriffen.

Patriarchalische Strukturen werden als ideologisch und materiell eingebettet betrachtet, denn *„patriarchy has been entrenched in social and cultural norms, institutionalized in the law and political structures and embedded in local and global economics.“* (UN, 2006: 28 f.)

Traditionalistische Praktiken sind fest in patriarchalischen Strukturen verankert und gelten als Grundlage für Zwangsverheiratungen und deren Begründung mittels kultureller Normen.

In der UN-Definition wird Kultur allerdings nicht als statische Größe begriffen: *„Culture is formed by the values, practices, and power relations that are interwoven into the daily lives of individuals and their communities [...] Culture is constantly being shaped and reshaped [...] The capacity to change is essential to the continuation of cultural identities and ideologies [...] Culture is not homogenous. It incorporates competing and contradictory values.“* (UN, 2006: 30)

Davon ausgehend, wird Zwangsverheiratung als eine Form traditionalistischer und patriarchalischer Kulturinterpretation definiert.

In der UN-Studie wird diese Praxis als Teil von *„Gewalt gegen Frauen in der Familie“* (*„violence within the family“*) aufgefasst und zu *„gewalttätigen traditionellen Praktiken“* (*„harmful traditional practices“*) gezählt (vergleiche UN, 2006: 37 ff.).

Die *„gewalttätigen traditionellen Praktiken“* werden untrennbar von kulturell beeinflussten Wertkategorien wie dem Jungfräulichkeitsgebot für Frauen und – damit in Zusammenhang stehend – mit der Familienehre gesetzt (Mathur, 2003: 4 f.; Rude-Antoine, 2005: 30; UN, 2006: 31; vergleiche WHO, 2002: 16). Rude-Antoine betont darüber hinaus, dass traditionalistisch-patriarchalische Familienstrukturen und die damit verbundene Verpflichtung, dem Vater zu gehorchen, ein wichtiges, Zwangsehen zugrunde liegendes Motiv bilden (vergleiche Rude-Antoine, 2005: 30).

Die Gründe für arrangierte und erzwungene Verheiratungen sind also in erster Linie in der jeweiligen Tradition zu finden und beruhen nicht auf der Religion. Trotzdem wird die Religion als Legitimation herangezogen (vergleiche Toprak, 2005: 142).

Aber auch sozioökonomische Lebensumstände können einer Zwangsverheiratung Vorschub leisten: Zwangsverheiratungen werden in erster Linie von marginalisierten Gesellschaftsschichten praktiziert.

Oft erscheint eine frühe Verheiratung der Tochter als einziger Ausweg, um den eigenen Haushalt zu entlasten und das Kind abzusichern (vergleiche UNICEF, 2005: 5 f.).

Im Zusammenhang mit den sozioökonomischen Einflussfaktoren wird auch die steigende Zahl der transnationalen Ehen gesehen. Transnationale Ehen, die teilweise unter Zwang geschlossen werden, können als eine neue Form der Migration verstanden werden (Samad und Eade, 2003; UNFPA, 2006: 24).

Ferner können Marginalisierungserfahrungen, die sich durch sozioökonomische Benachteiligung und Diskriminierung in der Migrationssituation speisen, zu Retraditionalisierungstendenzen in Familien mit Migrationshintergrund führen.

Die Angst vor einem Identitätsverlust in der Migration bestärkt das „Verhaftetbleiben“ in alten Traditionen und kann Zwangsverheiratungen begünstigen (vergleiche An-Na'im, 2000).

Beratung und Unterbringung

Das Beratungs- und Betreuungsangebot zum Thema Zwangsheirat erstreckt sich über verschiedene Ebenen und Einrichtungen. Das Beratungs- und Betreuungsangebot für Frauen und Mädchen, die von Zwangsheirat bedroht oder betroffen sind, ist zum größten Teil in Vereinen angesiedelt.

Als spezialisierte Einrichtung wird vielfach der Verein „Orient Express“ genannt. Im Rahmen der vorliegenden Studie wurden Expert(inn)en befragt, die in ihrer Arbeit mit Frauen und Mädchen konfrontiert sind, die von Zwangsheirat bedroht oder betroffen sind. Dabei war es wichtig, die Ansätze und Handlungsweisen innerhalb der Beratungspraxis der Vereine und öffentlichen Institutionen zu erfassen. Bei der Auswahl der befragten Stellen wurde darauf Wert gelegt, ein möglichst umfassendes Bild des Präventions- und Interventionsangebots zu zeichnen. Die folgende Darstellung der aktuellen Praxis und Empfehlungen für zukünftige Handlungsweisen basiert primär auf den Aussagen der befragten Expert(inn)en aus folgenden Einrichtungen:

MA 11 – Amt für Jugend und Familie, Unterbringung, Dezernat 6 (Krisenzentrum Nussdorf, für Mädchen)

MA 11 – Amt für Jugend und Familie, Dezernat 2 – Soziale Arbeit mit Familien

Verein „Miteinander lernen – Birlikte Öğrenelim“, Beratungs-, Bildungs- und Psychotherapiezentrum für Frauen, Kinder und Familien

Verein „Wiener Frauenhäuser“

Verein „Orient Express“

Verein „Peregrina“ – Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen

Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie

Um die Berührung und den Umgang mit dem Thema Zwangsheirat im vielfältigen Angebot der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit bearbeiten zu können, wurde von der MA 13 ein kurzer Fragebogen an verschiedene Organisationen dieses Bereichs verschickt. Die so gesammelten Informationen werden als Gesamtheit betrachtet und fließen in dieser Form in den Bericht ein. Zusätzlich zur Beschreibung der oben genannten Organisationen wird auch die im Verein „Autonome österreichische Frauenhäuser“ angesiedelte österreichweite „Halt der Gewalt!“-Frauen-Helpline gegen Männergewalt ausführlicher beschrieben, um zusätzlich die Erfahrungen einer telefonischen Beratungsstelle einfließen zu lassen. Da hier keine Vertreterin/kein Vertreter befragt worden ist, basieren die Informationen auf den im Internet publizierten Informationen: www.haltdergewalt.at.

Zudem erfolgt eine Skizzierung der Berührungskontexte und Beratungsabläufe dreier weiterer Beratungseinrichtungen:

des Frauentelefons,

des Mädchentelefons und

des 24-Stunden-Frauennotrufs der Stadt Wien (MA 57).

Es ist davon auszugehen, dass noch weitere Vereine und Organisationen zumindest am Rand mit der Thematik konfrontiert sind. Der Grund für die Fokussierung auf das Thema Zwangsheirat in der Befragung liegt darin, dass arrangierte Eheschließungen meist nicht mit Gewalt assoziiert werden. In diesem Zusammenhang spiegelt sich die bereits im Theorieteil angesprochene Definitionsproblematik in den Aussagen der Expert(inn)en wider. Auch hier kann die Frage nach dem Handlungsspielraum der Betroffenen nicht eindeutig beantwortet werden.

Auf Grundlage der durchgeführten Expert(inn)en- und Betroffeneninterviews, der Analyse der Beratungs- und Unterbringungslandschaft, der nationalen und internationalen rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der sozialwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Thematik wurde am Ende der Studie ein Empfehlungskatalog ausgearbeitet, der sich auf alle Ebenen der Prävention und Intervention bezieht.

Zusammenfassung der Fallzahlen (Kontakte) in Beratung und Unterbringung in Bezug auf Zwangsverheiratung (für Wien 2005/06)

Beratung

Beratungseinrichtung	Fallzahl
Verein „Orient Express“	46 Fälle 2005
Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie	15 Fälle 2005
Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft	4 Fälle 2005
Verein „Peregrina“	2 von 300 Fällen
Verein „Miteinander lernen – Birlikte Öğrenelim“	15 bis 20 Fälle pro Jahr (für die Beratung)
Frauentelefon der Stadt Wien (MA 57)	3 bis 5 Kontakte pro Jahr
Mädchentelefon der Stadt Wien (MA 57)	3 Kontakte 2005
24-Stunden-Frauennotruf der Stadt Wien (MA 57)	12 Kontakte 2005
„Halt der Gewalt“-Frauen-Helpline	16 Kontakte 2005
Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit	26 bis 39 Fälle pro Jahr

Unterbringung

Unterbringungseinrichtung	Fallzahl
Krisenzentrum Nussdorf	5 bis 10 pro Jahr, 8 bis Oktober 2006
Verein „Wiener Frauenhäuser“	in einem Haus: 6 Fälle 2005, 6 bis Oktober 2006

1 | DATENERHEBUNG ZUR ABSCHÄTZUNG DES PROBLEMAUSMASSES

1.1 | EMPFEHLUNGEN ZUR ERHEBUNG VON POPULATION-BASED DATA

In Österreich existiert bislang keine repräsentative Erhebung, in der die Prävalenz von Gewalt gegen Frauen erhoben wurde. Daher ist die Durchführung einer repräsentativen Gewaltprävalenzstudie dringend notwendig.

Bei der Durchführung einer repräsentativen Gewaltprävalenzstudie sollten die zu verwendenden Items an die deutsche Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ (Bundesministerium für Familie, 2004) angelehnt werden, da diese Studie auf methodischen Innovationen vorangegangener Prävalenzstudien aufbaut.

Bei der Durchführung einer repräsentativen Erhebung zur Erfassung von Gewalt gegen Frauen ist die Integration von Items zur Messung der Prävalenz von Zwangsverheiratung erforderlich. Dazu bedarf es einer expliziten Operationalisierung der subjektiv empfundenen Zustimmung zur Heirat.

Bei repräsentativen Prävalenzstudien stellt sich das Problem der Unterrepräsentiertheit von marginalisierten Personengruppen und Personen mit migrantischem Hintergrund. In interdisziplinären Methodenshops sollten Vorschläge zu einer Verbesserung der Erreichbarkeit von Personen mit Migrationshintergrund erarbeitet und in periodisch durchgeführten Erhebungen implementiert werden.

Eine weitere Innovationsmöglichkeit ist die Integration von Items zur Gewaltprävalenzfassung und zur Prävalenz von Zwangsverheiratung in periodisch durchgeführten, repräsentativen Erhebungen, wie zum Beispiel im Mikrozensus.

In Anlehnung an einen Vorschlag von Walby (2005), könnten repräsentative Bevölkerungsumfragen zur Erfassung von Gewalt gegen Frauen um Daten aus Serviceeinrichtungen ergänzt werden. Da diese Einrichtungen auch mit marginalisierten Personengruppen arbeiten, wäre hier ein möglicher Zugang zu unterrepräsentierten Gruppen gegeben.

1.2 | EMPFEHLUNGEN ZUR ERHEBUNG VON SERVICE-BASED DATA

Die Datenlage zur Erfassung der Prävalenz von Zwangsverheiratung besteht in Österreich ausschließlich aus Dokumentationen von Serviceeinrichtungen und NGOs, die ihre Daten allerdings nicht abgestimmt erheben. Um bessere und vergleichbarere Daten generieren zu können, sollten Workshops zur Erarbeitung standardisierter Dokumentationsformen in Serviceeinrichtungen organisiert werden.

Generell stellt sich bei polizeilichen und gerichtlichen Kriminalstatistiken das Problem, dass durch die Dokumentation von Einzelfällen die Prävalenz von Gewalt gegen Frauen nicht ausreichend erhoben werden kann. Zusätzliche Fragen zur Gewalthäufigkeit könnten Aufschluss über die Prävalenz geben. Wenn im Rahmen der Dokumentation von polizeilichen Interventionen eine zusätzliche Erhebung der Gewalthäufigkeit im Sinne einer Prävalenzerhebung erfolgt, muss die Datenerhebung von psychologisch geschultem Personal durchgeführt werden.

Der Umgang mit Gewaltopfern in Serviceeinrichtungen des Gesundheits- und Sozialsektors sowie in Exekutive und Verwaltung sollte erhoben werden, um Verbesserungsbedarf und Handlungspotenziale zu eruieren.

Im Fall einer Modifikation von Dokumentationsmethoden in den oben genannten Serviceeinrichtun-

gen sind neben speziell geschultem Personal zusätzlich Schutzmaßnahmen für die Opfer notwendig.

In den Aufzeichnungen über die Ausstellung von Ehefähigkeits- und Ehemündigkeitszeugnissen wird weder nach Alter differenziert noch nach Geschlecht und Herkunft. Eine differenzierte Erfassung dieser Merkmale könnte Hinweise auf die Prävalenz von Zwangsverheiratung geben, zumal laut Expert(inn)en aus der Beratungslandschaft und Verwaltung ein junges Heiratsalter auf eine Zwangshe hindeutet.

Ein weiterer Punkt, der verändert werden könnte, ist die Dokumentation von Eheaufhebungen. Es wird zwar der Akt der Aufhebung festgehalten, nicht aber der Grund dafür. Auch dadurch bestünde die Möglichkeit, die Prävalenz von Zwangsverheiratung zu erheben.

2 | PRÄVENTION IN DEN BEREICHEN RECHT UND VERWALTUNG

Generell gilt, dass bestehende und neu geschaffene Gesetze zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen evaluiert werden sollen.

Eine mögliche Präventionsmaßnahme bezüglich Zwangsverheiratungen könnte eine generelle Anhebung des Mindestheiratsalters auf 18 Jahre darstellen. Im Ausland geschlossene Ehen sollten stärker überprüft werden. Ehen, die nicht den österreichischen Vorschriften entsprechen, sollten nicht anerkannt werden. Generell sollte das Recht des aktuellen Wohnorts gegenüber dem Heimatrecht bevorzugt werden.

Aufenthalts- und arbeitsrechtliche Bestimmungen müssen dahin gehend geändert werden, dass Migrantinnen unabhängig von ihren Ehemännern einen legalen Aufenthaltsstatus und Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten.

Eine Änderung des Staatsbürgerschaftsrechts sollte dahin gehend erfolgen, dass das *Ius soli* (Geburtsortprinzip) anstelle des aktuellen *Ius sanguinis* (lateinisch: Recht des Bluts) Gültigkeit besitzt. Damit würden in Österreich geborene Kinder mit der Geburt die Staatsbürgerschaft erhalten, und ihre Staatszugehörigkeit wäre nicht wie derzeit von jener der Eltern abhängig. Werden österreichische Staatsbürger(innen) im Ausland zwangsverheiratet, sind Interventionsmöglichkeiten von staatlicher Seite theoretisch gegeben.

Bei der Anwendung des Gewaltschutzgesetzes bei Migrant(inn)en sollten spezielle Konzepte entwickelt werden. Beispielsweise ist die herkömmliche Vorgangsweise bei einer Wegweisung aufgrund häuslicher Gewalt die, dass der Täter die gemeinsame Wohnung für einen bestimmten Zeitraum nicht betreten darf. Im Fall von häuslicher Gewalt, in der die Betroffene in der Familie des Ehemanns wohnt und durch diese ebenfalls gefährdet sein kann, muss diese Vorgehensweise verändert und die betroffene Frau an einem anderen Ort untergebracht werden.

Im Fall einer Zwangsverheiratung soll der Prozess der Eheauflösung erleichtert werden.

Bei Frauen in Gewaltbeziehungen sollte ausnahmslos das Recht auf schonende Einvernahme zugebilligt werden, das sonst nur für unter 14-jährige Gewaltopfer und Opfer von Sexualdelikten gilt.

Im Fall einer Bedrohung durch eine Zwangsverheiratung sollte die geheime Unterbringung von betroffenen Jugendlichen vereinfacht werden. Derzeit besteht für die Mitarbeiter(innen) von Unterbringungseinrichtungen die Verpflichtung, beim PflEGschaftsgericht um eine Adressensperre anzusuchen, was laut befragten Expert(inn)en zu lange dauert und sehr aufwendig ist.

Schulungen für Personal aus Serviceeinrichtungen, Verwaltung und Judikative sollten den Umgang mit Betroffenen von Zwangsverheiratungen verbessern. Im Rahmen dieser Schulungen könnten Handlungsleitfäden nach britischem Vorbild (siehe Kapitel 6, „Prävention und Intervention“) verteilt werden.

Die Einrichtung von Rechtszentren nach dem Vorbild der „Maisons du Justice“ in Belgien und Frankreich, in denen Opfer von Zwangsverheiratungen rechtliche Beratung erhalten, ist anzuraten.

Innerhalb der Polizei sollte ein Kompetenzzentrum, das sich speziell mit Fällen von häuslicher Gewalt beschäftigt, eingerichtet werden.

Bei Polizei und Gerichten sollte ein konsequenter Einsatz von ausgebildeten, beeideten Übersetzer(inne)n erfolgen.

3 | PRÄVENTION MITTELS AUFKLÄRUNGSARBEIT UND SENSIBILISIERUNG

Um isolierte Personen zu erreichen, sollten mehrsprachige Werbekampagnen über Fernseh- und Radiospots durchgeführt werden. In Schulen und Beratungseinrichtungen sowie in verschiedenen Bereichen des Gesundheitssektors (Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser et cetera) sollten umfassende Informationen angeboten werden.

Im Rahmen von Jugendarbeitsangeboten oder auch in Beratungseinrichtungen sollten aufklärende Väterworkshops mit männlichen Beratern angeboten werden.

Flächendeckende Schulungen für Lehrer(innen) sollten angeboten werden, wobei eventuell schon bei der Ausbildung des Lehrpersonals begonnen werden könnte, um eine ausreichende Sensibilisierung zu

gewährleisten. Eine Minimalforderung wäre der Einsatz speziell geschulten Personals (Beratungslehrer[innen] oder Schulpsycholog[inn]en), dessen Aufgabe in der Sensibilisierung von Lehrer(inne)n und Schüler(inne)n besteht und das im Anlassfall als Expert(inn)en in den Schulen agieren kann.

Schulprojekte nach dem Vorbild der Workshops des Vereins „Orient Express“ sollten bundesweit angeboten werden. Im Rahmen dieser Projekte kann eine Aufklärung über Menschenrechte allgemein und die Rechte der Schüler(innen) im Speziellen erfolgen.

Elternarbeit ist eine wichtige präventive Komponente, bei der die Kinder- und Jugendanwaltschaft in die Erstellung von Informations- und Präventionsprojekten einbezogen werden könnte.

Speziell für Frauen mit Migrationshintergrund organisierte Deutschkurse sollten gefördert werden, da durch Deutschkenntnisse der Zugang zu Informationen und Hilfe erleichtert wird. Der Zugang zu den Müttern könnte dabei besonders gut über Schulen erfolgen.

In diese Deutschkurse könnten die Themen „Gewalt“ und „Zwangsverheiratungen“ mit einbezogen und Informationen über Beratungsstellen und rechtliche Rahmenbedingungen weitergegeben werden.

Vertreter(innen) aus Communitys mit Migrationshintergrund, innerhalb deren Zwangsverheiratungen praktiziert werden, sollten als Mediator(inn)en und Multiplikator(inn)en geschult und eingesetzt werden.

4 | PRÄVENTION MITTELS TRANS- FORMIERUNG VON TRADIERTEN ROLLENBILDERN

Allgemein sollte eine spezielle Bildungsförderung für Mädchen mit Migrationshintergrund erfolgen, da

befragte Expert(inn)en die Ausbildung als einen Faktor einschätzen, der die Verheiratung nach hinten verschieben und darüber hinaus die Stellung eines Mädchens in der Familie stärken kann.

Durch sensibilisierende und gendergerechte Arbeit mit Buben sollen traditionalistische Rollenbilder und Geschlechtszuschreibungen hinterfragt werden.

Da Gewalt gegen Frauen und Zwangsverheiratung auch mit religiösen Argumenten gerechtfertigt werden, diese allerdings keine Grundlage in den jeweiligen Religionsschriften haben, sollten gezielte Bildungsmaßnahmen zum Abbau religiös begründeter Geschlechterhierarchien und hierarchischer Geschlechterrollen entwickelt werden.

In Communitys, in denen der Ehrbegriff an die „Jungfräulichkeit“ und „Reinheit“ von Frauen gebunden ist, sollte eine Transformation desselben erreicht werden. Bei einer Veränderung des Ehrbegriffs ist die Kooperation mit den Communitys unbedingte Voraussetzung. Eine Zusammenarbeit mit Opinionleadern und Role Models aus betroffenen Communitys ist dabei unerlässlich.

Gezielte, innovative Maßnahmenentwicklungen sollten auf eine Zusammenarbeit der signifikanten Stakeholder (Communitys und Verwaltung) abzielen.

Gemeinsam mit Vertreter(inne)n von Communitys, in denen Zwangsverheiratungen praktiziert werden, sollte ein Monitoringkonzept zur Beobachtung der Prävalenz von Zwangsverheiratungen entwickelt werden.

Gesetzliche Bestimmungen zur Ahndung von Zwangsverheiratungen können eine sanktionierende, aber auch eine präventive Wirkung haben. Die Effektivität hängt davon ab, ob Communitys, innerhalb deren Zwangsverheiratungen praktiziert werden, ausreichend

in den Prozess der Implementierung einbezogen werden. Rechtliche Bestimmungen, die ohne diesen integrativen Ansatz implementiert werden, könnten zu „totem Recht“ werden, wenn Strategien zu ihrer Umgehung gefunden werden.

Geschlechtsspezifische Gewalt innerhalb von Communitys mit Migrationshintergrund kann nur dann effektiv bekämpft werden, wenn auch Diskriminierungen in allen gesellschaftlichen Bereichen bekämpft werden. Die konsequente Ahndung von Diskriminierung von Personen mit Migrationshintergrund ist eine der Grundvoraussetzungen, um eine tatsächliche Integration und eine Zusammenarbeit bei der Veränderung von Problemfeldern innerhalb migrantischer Communitys zu gewährleisten.

5 | BERATUNG UND INTERVENTION

Generell wären spezialisierte Unterbringungseinrichtungen für Bedrohte und Betroffene von Zwangsverheiratungen dringend notwendig. Um einen Ausbau von Betreuungs- und Unterbringungsangeboten garantieren zu können, sollte eine Erweiterung der finanziellen Unterstützung für Beratungseinrichtungen angedacht werden.

Bezüglich der Unterbringung im Krisenzentrum sollte die Abklärungsphase von derzeit sechs Wochen verlängert werden.

Personen, die unter dem Alter von 18 Jahren heiraten, erlangen damit automatisch die Volljährigkeit. Dadurch fallen sie nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich der Jugendwohlfahrt, obwohl sie prinzipiell noch in einem Alter sind, in dem ihnen solche Maßnahmen zur Verfügung stehen sollten – dies sollte angeregt werden.

In schon bestehenden Unterbringungseinrichtungen sollten eigene Beratungs- und Betreuungskonzepte für

Betroffene von Zwangsverheiratungen entwickelt werden.

Zusätzlich zu Unterbringungseinrichtungen sollten betreute Wohnprojekte gefördert werden.

Die von Zwangsverheiratungen bedrohten oder betroffenen Personen stehen unter dem Druck, den Erwartungen ihrer Familien und der Community zu entsprechen. Daher sollte durch die Beratungslandschaft eine Art „Auffangnetz“ für Betroffene garantiert werden.

Mittels Contact Points, die beispielsweise in Beratungseinrichtungen eingerichtet werden könnten, sollte die Vernetzung von Betroffenen gefördert werden.

Die Gewährleistung der Sicherheit von Berater(inne)n sollte anhand von spezifischen Sicherheitsvorkehrungen optimiert werden.

In das derzeit bereits bestehende Schulungsangebot für medizinisches Personal, das mit Verletzungsfolgen und psychischen Folgen von häuslicher Gewalt in Berührung kommt, sollte das Thema Zwangsheirat im Speziellen integriert werden, um den Betroffenen von Zwangsverheiratungen adäquate Hilfestellungen bieten zu können.

Spezialisierte Beratungseinrichtungen für Buben und Männer, in denen auch gendersensible Männerarbeit sowie Antiaggressionstrainings angeboten werden, sollten ausgebaut werden.

Mehrsprachige Beratungsangebote und Unterbringungseinrichtungen für Gewaltopfer sollten ausgebaut werden.

Die Ausbildung von spezialisierten muttersprachlichen Berater(inne)n und Betreuer(inne)n sollte forciert werden.

Schlusswort

Gewalt gegen Frauen ist ein lange tradiertes Phänomen, das in seinen verschiedenen Formen ein weltweites Problem darstellt – Zwangsheiratung ist eine davon.

In Relation zu anderen Gewaltformen ist Zwangsheiratung nicht die am häufigsten auftretende Form, ihre Bekämpfung ist jedoch genauso notwendig wie jene aller Gewaltformen.

Zwangsheiratungen sind nicht durch tradierte kulturelle oder religiöse Wertvorstellungen zu rechtfertigen.

Dieses Bewusstsein muss in der Öffentlichkeit geschaffen werden, ohne jedoch das Phänomen aus dem Zusammenhang „Gewalt gegen Frauen“ zu nehmen.

Dieses Verständnis muss alle gesellschaftlichen Bereiche durchdringen, ohne dabei bestimmte Personengruppen zu diffamieren und spezielle Gewaltformen als Problem „der anderen“ zu postulieren.

Der Begriff „traditionsbedingte Gewalt“, der sowohl im politisch-öffentlichen Diskurs in Österreich als auch auf europäischer Ebene verwendet wird, impliziert jedoch eine Zuweisung des Sexismus und der Gewaltbereitschaft an „die anderen“ (Migrant[inn]en) und vor allem an „die andere Religion“.

Diese Begriffswahl klammert allerdings aus, dass auch in westlichen Gesellschaften sexualisierte und strukturelle Gewalt gegen Frauen existiert.

Literatur

- An-Na'im, A. (2000): „Forced Marriage“, Emory University, Atlanta.
- Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (2005): „Maßnahmen gegen traditionsbedingte Gewalt gegen Frauen in Österreich“, Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, Wien, Seite 20.
- García-Moreno, C., und Jansen, H. A. F. (2005): „WHO Multi-Country Study on Women's Health and Domestic Violence against Women“, WHO, Genf, Seite 206.
- Honig, M.-S. (1992): „Verhäuslichte Gewalt. Sozialer Konflikt, wissenschaftliche Konstrukte, Alltagswissen, Handlungssituationen“, Suhrkamp, Frankfurt am Main.
- Mathur, S., und andere (2003): „Too Young to Wed. The Lives, Rights and Health of Young Married Girls“, International Center for Research on Women, Washington, Seite 19.
- Rude-Antoine, E. (2005): „Forced Marriages in Council of Europe Member States. A Comparative Study of Legislation and Political Initiatives“, Directorate General of Human Rights, Strasbourg.
- Samad, Y., und Eade, J. (2003): „Community Perceptions of Forced Marriage“, London.
- Straßburger, G. (2005b): Statement zum Sachverständigen-gespräch des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Thema „Zwangsheirat“ am 15. Februar 2005, Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin, Berlin.
- Toprak, A. (2005): „Das schwache Geschlecht – die türkischen Männer. Zwangsheirat, häusliche Gewalt, Doppelmoral der Ehre“, Lambertus, Freiburg im Breisgau.
- (1948a): Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.
- UN (2006): „In-Depth Study on All Forms of Violence Against Women“, UN, New York.
- UNFPA (2000): „Lives Together, Worlds Apart. Men and Women in a Time of Change“, UNFPA, New York.
- UNFPA (2006): „State of World Population/A Passage to Hope: Women and International Migration“, UNFPA, New York.
- UNICEF (2005): „Early Marriage. A Harmful Traditional Practice. A Statistical Exploration“, New York, Seite 40.
- Walby, S. (2005): „Improving the Statistics on Violence Against Women“, UNO, Genf.
- Strafrechtsänderungsgesetz 2006, BGBl. I Nr. 56 vom 8. Mai 2006: §§ 105, 106.



Magistratsinterne Arbeitsgruppe „Zwangsheirat“ – Arbeit und Ergebnisse

Barbara Michalek, Leiterin des 24-Stunden-Frauennotrufs

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich werde Ihnen jetzt die Arbeit und die Ergebnisse der magistratsinternen Arbeitsgruppe „Zwangsheirat“ präsentieren und im Anschluss daran auf die Arbeit im 24-Stunden-Frauennotruf der Stadt Wien mit dem Thema Zwangsheirat näher eingehen.

Die Arbeitsgruppe „Zwangsheirat“ wurde von der Frauenstadträtin auf Grundlage der Empfehlungen der

Studie „Zwangsheirat und arrangierte Ehen in Österreich mit besonderer Berücksichtigung Wiens“ als Koordinierungs- und Arbeitsgruppe innerhalb der Wiener Stadtverwaltung eingesetzt. Die Arbeitsgruppe hat im April 2007 unter der Leitung der Magistratsabteilung 57 ihre Arbeit aufgenommen. Bis Januar 2008 haben sich die Teilnehmer(innen) der Arbeitsgruppe zu insgesamt acht Arbeitssitzungen getroffen. Während dieser Zeit gab es auch zwei Treffen mit dem bereits bestehenden Arbeitskreis Zwangsheirat, der sich vor allem aus Institutionen wie dem Verein „Orient Express“, der Wiener

Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, dem Verein „Wiener Frauenhäuser“ und der Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft zusammensetzt. In diesen Treffen fanden ein fachlicher Austausch und eine Reflexion der bestehenden Kooperationen statt.

Die Teilnehmer(innen) der magistratsinternen Arbeitsgruppe „Zwangsheirat“ sind Vertreter(innen) jener Magistratsabteilungen, an die sich von Zwangsheirat Bedrohte oder Betroffene typischerweise wenden. Das sind die Magistratsabteilung 11 (Amt für Jugend und Familie), die Magistratsabteilung 13 (Bildung und außerschulische Jugendarbeit), die Magistratsabteilung 15 (Gesundheitsdienst der Stadt Wien), die Magistratsabteilung 17 (Integrations- und Diversitätsangelegenheiten), die Magistratsabteilung 35 (Einwanderung, Staatsbürgerschaft, Standesamt), die Magistratsabteilung 57 (Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten), die Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft, der Stadtschulrat für Wien und das Wiener Programm für Frauengesundheit.

Die Ziele der Arbeitsgruppe orientierten sich an wesentlichen Empfehlungen der Studie „Zwangsheirat und arrangierte Ehen in Österreich mit besonderer Berücksichtigung Wiens“, vor allem sollte für Bedrohte und Betroffene von Zwangsheirat ein optimales Betreuungs- und Interventionsnetz in der Stadtverwaltung erarbeitet werden.

Die Arbeitsgruppe sollte sich auf eine Definition von Zwangsheirat einigen, also das zu bearbeitende Thema festlegen. Die Berührungspunkte der einzelnen Abteilungen mit dem Thema Zwangsheirat sollten konkretisiert und die innerhalb der Wiener Stadtverwaltung bereits vorhandenen Ressourcen und vorhandene Expertise aufgezeigt werden – einerseits, um zu sehen, was schon vorhanden ist, andererseits, um festzustellen, welche Maßnahmen noch getroffen werden müssen, um eine optimale Betreuung für Bedrohte und Betroffene

von Zwangsheirat gewährleisten zu können. Wir haben uns in der Arbeitsgruppe auch vorgenommen, uns eine einheitliche statistische Erfassung von Fällen von Zwangsheirat zu überlegen und diese umzusetzen. Außerdem sollten Handlungsrichtlinien erarbeitet werden, welche den Mitarbeiter(inne)n der betroffenen Magistratsdienststellen Orientierung und Hilfestellung geben können, um im Anlassfall adäquat und professionell reagieren und intervenieren zu können.

Definition Zwangsheirat

Zwangsheirat ist Gewalt. Die Formen der Gewalt, die bei Zwangsheirat zum Einsatz kommen, sind unterschiedlich und „vielschichtig“, sie reichen von Manipulationen, psychischem Druck, Erpressung, Kontrolle und Isolation über Drohungen – auch massive Drohungen mit erheblichen Körperverletzungen beziehungsweise mit dem Umbringen –, körperliche Gewalt bis zu sexualisierter Gewalt und Vergewaltigungen. Zwangsheirat widerspricht dem Artikel 16 Absatz 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und ist somit eine Verletzung der Menschenrechte. Zwangsheirat stellt außerdem eine Verletzung der österreichischen Rechtsordnung dar und ist seit 1. Juli 2006 als schwere Nötigung strafbar.

Sowohl während der Diskussion über die Definition von Zwangsheirat als auch im weiteren Arbeitsverlauf kam die Arbeitsgruppe immer wieder auf die Abgrenzung zwischen Zwangsheirat und arrangierter Ehe zu sprechen. Die Grenzen zwischen Zwangsheirat und arrangierter Ehe sind fließend und häufig schwer zu fassen – eine klare, eindeutige Grenze ist oft nicht vorhanden. Wir haben uns letztendlich darauf geeinigt, dass es bei einer arrangierten Ehe – im Gegensatz zur Zwangsheirat – für beide zukünftigen Eheleute die tatsächliche Entscheidungsfreiheit geben muss, die Ehe einzugehen oder nicht, und zwar zu jedem Zeitpunkt und ohne angedrohte oder zu befürchtende Sanktionen.

Statistische Erfassung von Fällen von Zwangsheirat

Die Arbeitsgruppe ging von der Überlegung aus, dass durch genaue Dokumentation und statistische Erfassung von Fällen von Zwangsheirat das Problem wahrgenommen, lokalisiert und sichtbar gemacht werden muss. Auch die Studie „Zwangsheirat und arrangierte Ehen in Österreich mit besonderer Berücksichtigung Wiens“ hat die Wichtigkeit von vergleichbaren Daten durch eine abgestimmte, standardisierte und einheitliche Dokumentation und Erfassung betont. Wir haben uns – nach längerer Diskussion – darauf geeinigt, bei Fällen von Zwangsheirat zwischen „drohender Zwangsheirat“ und „vollzogener Zwangsheirat“ zu unterscheiden und diese beiden Items statistisch zu erfassen.

Es ist uns bewusst, dass es Mehrfachzählungen geben wird und diese nicht vermieden werden können. Wir waren uns aber einig, dass zu erwartende Mehrfachzählungen schon durch die sicherlich um ein Vielfaches höher liegende Dunkelziffer ihre Relevanz verlieren. Zudem war die Motivation der Arbeitsgruppe nicht allein die Erlangung korrekter Zahlen, sondern hauptsächlich die mit der Dokumentation und Erfassung einhergehende Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung und das „Hinschauen“ auf das Problem Zwangsheirat.

Seit 1. Januar 2008 werden in den Dienststellen, die in der Arbeitsgruppe vertreten sind, „drohende Zwangsheirat“ und „vollzogene Zwangsheirat“ einheitlich statistisch erfasst.

Handlungsleitfaden

Die Erarbeitung eines Handlungsleitfadens für Fälle von Zwangsheirat war ein weiteres wichtiges Ziel der Arbeitsgruppe. Dieser Handlungsleitfaden sollte Orientierung bieten, die in der Krisensituation Hilfe und

Sicherheit im Umgang mit der gestellten Aufgabe darstellt, und den bestmöglichen professionellen Ablauf ermöglichen. Aufgrund der Heterogenität der in der Arbeitsgruppe teilnehmenden Dienststellen sowohl in Bezug auf Arbeitsansatz als auch in Bezug auf Arbeitsauftrag und Zuständigkeit kamen wir zu dem Ergebnis, dass *ein* dienststellenübergreifender Handlungsleitfaden weder möglich ist noch Sinn machen würde. Jede in der Arbeitsgruppe vertretene Abteilung hat somit einen eigenen Handlungsleitfaden erarbeitet – abgestimmt auf die jeweiligen Handlungsmöglichkeiten und die speziellen Anforderungen.

Unterbringung

Zwangsheirat ist Gewalt und stellt eine Gefahr für Betroffene und Bedrohte dar. Oft ist es erforderlich und von den Betroffenen gewünscht, dass diese aus dem bedrohlichen Familienverband aussteigen. Wien bietet hier nicht nur Beratung und Information, sondern auch Unterbringungsmöglichkeiten für Bedrohte beziehungsweise Betroffene von Zwangsheirat:

Der **Verein „Wiener Frauenhäuser“** bietet in seinen vier Frauenhäusern Frauen ab 18 Jahren, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, Unterbringung und Betreuung an. Die Frauenhäuser garantieren einen sicheren und anonymen Zufluchtsort und eine professionelle Betreuung.

Kolping Österreich betreibt eine multikulturelle Wohngemeinschaft für junge Frauen ab 18 Jahren in Notsituationen aufgrund familiärer Konflikte, insbesondere bei drohender Zwangsverheiratung.

Die Magistratsabteilung 11 bietet minderjährigen Mädchen und Burschen Unterbringung und Betreuung in den Krisenzentren.

Sensibilisierungsmaßnahmen

Sehr wichtig für den Umgang mit Betroffenen und für das Funktionieren aller Maßnahmen gegen Zwangsheirat sind die Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung und Schulung aller handelnden Stellen.

Dienststelleninterne Sensibilisierung ist allein schon dadurch passiert, dass die Teilnehmer(innen) der Arbeitsgruppe die in den Sitzungen besprochenen Inhalte und vereinbarten Maßnahmen in ihre Dienststelle getragen und ihre Kolleg(inn)en darüber informiert haben. Außerdem fand bei der Erstellung der Handlungsleitfäden in den einzelnen Dienststellen eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema Zwangsheirat statt. Durch die statistische Erfassung und durch das Vorgehen nach den Handlungsleitfäden wird das Thema Zwangsheirat auch weiterhin bewusst gehalten werden, und es werden auch in Zukunft Sensibilisierung und vor allem ein Lernen stattfinden.

Es ist uns in der Arbeitsgruppe bewusst geworden, dass es innerhalb der Stadt Wien in einzelnen Bereichen bereits erhebliches Fachwissen und Expertise zum Thema Zwangsheirat gibt. Die in der Arbeitsgruppe vertretenen Abteilungen haben Schulungs- und Vortragsangebote über dienststellenspezifisches Fachwissen für die jeweils anderen Dienststellen formuliert. Es haben bereits einige dieser magistratsinternen Schulungen beziehungsweise Sensibilisierungen stattgefunden.

Auch magistratsexterne Sensibilisierung ist der Arbeitsgruppe ein großes Anliegen.

Als weitere bewusstseinsbildende Maßnahme hat sich die Arbeitsgruppe „Zwangsheirat“ für die Erstellung eines Informations- und Servicefolders zum Thema Zwangsheirat ausgesprochen. Es freut mich sehr, dass ich das fertige Ergebnis heute vorstellen kann. Mit dem Folder „Heiraten ohne Zwang“ wollen wir offene

Bewusstseinsarbeit und Aufklärung betreiben und sensibilisieren. Er richtet sich an Betroffene und Bedrohte von Zwangsheirat und an Multiplikator(inn)en und enthält themenspezifische Informationen und wichtige Anlaufstellen in Wien. Der Folder wird in Fachdienststellen, diversen Institutionen wie Schulen, Jugendzentren, Beratungsstellen et cetera aufgelegt werden, um möglichst viele Multiplikator(inn)en wie auch natürlich vor allem Betroffene und Bedrohte von Zwangsheirat zu erreichen.

Arbeitsgruppe „Zwangsheirat“ – wie geht es weiter?

Es wird weiterhin zwei bis drei Vernetzungstreffen im Jahr geben. Es ist geplant, andere Beratungsstellen und Institutionen, die mit dem Thema Zwangsheirat in Berührung kommen, sowie den Arbeitskreis Zwangsheirat zum fachlichen Austausch einzuladen und neue Kooperationen aufzubauen. Außerdem werden eine Vernetzung und eine Kooperation mit Vertreter(inne)n der Polizei und der Justiz angestrebt.

An dieser Stelle möchte ich mich ganz herzlich bei allen Teilnehmer(inne)n der Arbeitsgruppe für die gute und konstruktive Zusammenarbeit und für ihr Engagement bedanken. Ich freue mich und finde es sehr wichtig, dass wir uns weiterhin im Austausch befinden und unsere Maßnahmen reflektieren und weiterentwickeln werden.

24-Stunden-Frauennotruf und Zwangsheirat

Im zweiten Teil meines Vortrags möchte ich Ihnen den 24-Stunden-Frauennotruf und die Arbeit im Frauennotruf mit dem Thema Zwangsheirat vorstellen.

Der 24-Stunden-Frauennotruf ist eine Kriseneinrichtung und Beratungsstelle für Frauen und Mädchen ab

14 Jahren nach sexualisierten, körperlichen und/oder psychischen Gewalterfahrungen. Betroffene Frauen und Mädchen erhalten rund um die Uhr, an 365 Tagen im Jahr, telefonische, persönliche und Online-Beratung von Psychologinnen, Sozialarbeiterinnen und Juristinnen. Mitbetroffene Angehörige, Freundinnen und Freunde und Bekannte können sich ebenfalls beim Frauennotruf beraten lassen.

Im Rahmen der Krisenintervention begleiten die Beraterinnen des 24-Stunden-Frauennotrufs zur Erstattung einer Anzeige zur Polizei, zu einer medizinischen Erstversorgung und spurenkundlichen Untersuchung in ein Krankenhaus sowie in weiterer Folge zu einer Gerichtsverhandlung.

Zwangsheirat

Seit 1. Juli 2007 werden im 24-Stunden-Frauennotruf die Items „drohende Zwangsheirat“ und „vollzogene Zwangsheirat“ statistisch erfasst, und es wird bei Fällen von Zwangsheirat nach einem Handlungsleitfaden vorgegangen, den ich Ihnen im Folgenden kurz skizzieren werde.

Beim speziellen Thema Zwangsheirat sieht sich der 24-Stunden-Frauennotruf durch seine Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit vor allem als Erstanlauf- und Kriseninterventionsstelle für bedrohte und betroffene Mädchen und Frauen, die Beratung, Information, Clearing und adäquate Weitervermittlung leisten kann.

Handlungsleitfaden für Fälle von Zwangsheirat

Der Erstkontakt zum Frauennotruf wird fast ausschließlich am Telefon hergestellt, in Ausnahmefällen auch per E-Mail oder im Chatroom. Wenn die Anruferin dies möchte, wird ihr ein persönlicher Beratungstermin angeboten. Nicht immer nehmen Betroffene

dieses Angebot an, das heißt, sie werden „nur“ telefonisch beraten. Der Handlungsleitfaden für Fälle von Zwangsheirat gilt somit sowohl für die telefonische als auch für die persönliche Beratung. Natürlich kann in der Beratung nicht immer nach einer bestimmten Reihenfolge vorgegangen werden, da die Situationen unterschiedlich sind und von der Betroffenen das Thema Zwangsheirat nicht immer sofort thematisiert wird, also für die Beraterin nicht immer gleich zu Beginn klar ist, worum es wirklich geht.

Folgende wichtige Bereiche beziehungsweise Abschnitte sind auf jeden Fall zu beachten:

Anliegen konkret erfragen: Warum wendet sich die Betroffene, Bedrohte, die/der Angehörige, die Freundin/der Freund an den Frauennotruf? Was ist der aktuelle Anlass? Dabei gilt es, das Thema so gut wie möglich zu erfassen.

Alter erfragen: Gerade bei Zwangsheirat macht das Alter einen Unterschied im Handlungs- und Interventionsansatz.

Wo befindet sich die Betroffene jetzt? Ist die Situation, in der sich die Anruferin befindet, gefährlich, oder kann sie gefährlich werden? Sind beispielsweise die Gefährder(innen) im Nebenzimmer oder vor der Schule?

Besteht akute Gefahr? Hat es gefährliche Drohungen gegeben? Gab es schon körperliche Übergriffe? Gibt es psychischen Druck und Manipulationen? Von wem geht die Gefahr aus? Was ist an gefährlichen Handlungen schon passiert, und was wird befürchtet? Hier ist es sehr wichtig, die Ängste und das subjektive Empfinden der Betroffenen ernst zu nehmen.

Gibt es Waffen, vorbestrafte Familienmitglieder, bereits vollzogene Zwangsheiraten im familiären Kontext?

Unserer Erfahrung nach steigt die Gefährdung auch dann, wenn junge Frauen beginnen, sich für Burschen zu interessieren, oder einen Freund haben. In solchen Situationen wird eine Heirat von der Familie oft forciert.

Lebenssituation: Wo geht die Betroffene in die Schule? Geht sie überhaupt in die Schule? Arbeitet sie? Wenn ja, wo arbeitet sie?

Ganz wichtig ist es auch, die sozialen Ressourcen der Betroffenen abzufragen. Gibt es außerhalb des bedrohlichen Familienverbands Personen, an die sich die Betroffene wenden kann (beispielsweise eine Freundin oder Lehrerin)?

Bedürfnisse erfragen: Was will die Betroffene? Was können wir für sie tun? Welche Schritte ist sie bereit zu gehen? Müssen wir die Betroffene an eine andere Institution verweisen?

Dringlichkeit der Flucht/Fremdunterbringung abklären: Ist es der Betroffenen möglich, nach Hause zu gehen, oder ist sie in akuter Gefahr, sodass eine Fremdunterbringung notwendig ist?

Sicherheitsplan und Schutzmaßnahmen besprechen: Es ist wichtig, die Rolle der Polizei zu erklären und der Betroffenen klarzumachen, dass in Gefahrensituationen die Polizei zuständig und unter der Telefonnummer 133 jederzeit zu erreichen ist. Oft haben Betroffene aus verschiedenen Gründen Angst, die Polizei zu kontaktieren – meistens wird diese Angst vom Druck ausübenden familiären Umfeld geschürt. Hier ist es sehr wichtig, diese Angst ernst zu nehmen, darüber zu sprechen und die Befürchtungen zu relativieren. Ein möglicher Krisenfall und die Handlungsmöglichkeiten werden mit der Betroffenen genau besprochen (Dokumente sichern, Geld und Handy bereithalten et cetera). Auch ist es wichtig, Notfall-

nummern immer bei sich zu haben (zum Beispiel Amt für Jugend und Familie, Krisenzentrum, Frauenhäuser, Frauennotruf et cetera).

Unterstützungsangebote machen: Falls die Betroffene eine Fremdunterbringung möchte, bieten wir an, diese Einrichtung zu kontaktieren, die Betroffene dort anzukündigen und sie dann auch hinzubegleiten. Wenn die Betroffene mit einer Fremdunterbringung nicht einverstanden ist – und das kommt häufig vor –, bieten wir ihr ein persönliches Gespräch im Frauennotruf an, um noch einmal eingehender und in Ruhe über die verschiedenen Möglichkeiten zu informieren und die nächsten Schritte zu besprechen.

Zum Abschluss möchte ich noch anmerken, dass es generell sowohl für die Arbeitsgruppe als auch für den 24-Stunden-Frauennotruf der Stadt Wien wichtig ist, das Thema Zwangsheirat in der täglichen Arbeit mitzudenken. Die Angst und die Einschätzung der Betroffenen und Bedrohten von Zwangsheirat müssen ernst genommen werden, wir müssen die Betroffenen im Neinsagen stärken und ihnen vermitteln, dass sie selbst das Recht haben, zu entscheiden, wann, ob und wen sie heiraten.





Zivil- und verwaltungsrechtliche Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit Zwangsheirat und Handlungsmöglichkeiten der MA 35

Elisabeth Assmair, MA 35

Die Magistratsabteilung 35 – Einwanderung, Staatsbürgerschaft, Standesamt kann mit der Thematik Zwangsverheiratung aufgrund ihres Zuständigkeitsbereichs mehrfach in Berührung kommen. Zum einen im Bereich der Standesämter, etwa bei der Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen oder bei der Anmeldung

und Durchführung von Eheschließungen, zum anderen im Bereich der Einwanderung bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln.

Im Rahmen des Vortrags werden zunächst die im Zusammenhang mit einer Eheschließung relevanten

zivilrechtlichen Materien erläutert. Neben dem Internationalen Privatrecht wird auf die wesentlichen Bestimmungen des Ehegesetzes und des Personenstandsgesetzes eingegangen.

Niederlassungs- und aufenthaltsrechtliche Regelungen sind im Zusammenhang mit Zwangsheirat dann bedeutsam, wenn eine Familienzusammenführung angestrebt wird. Einem Überblick über die hierfür wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts folgt die Betrachtung der Auswirkung einer Trennung auf die Nachziehende/den Nachziehenden, da sich das Niederlassungsrecht in Österreich in den ersten fünf Jahren von der zusammenführenden Person ableitet.

Des Weiteren werden die Handlungsmöglichkeiten der Behörde aufgezeigt und Maßnahmen vorgestellt, welche die MA 35 im Zusammenhang mit der Thematik Zwangsheirat gesetzt hat, um zu sensibilisieren und von Zwangsheirat bedrohte oder betroffene Personen bestmöglich zu unterstützen.

Einleitung

Die Auseinandersetzung mit der Thematik Zwangsheirat bedarf neben der Analyse von kulturellen Normen und traditionellen Praktiken auch einer Diskussion der Bedeutung und Auswirkung von rechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf Zwangsverheiratung.

Die dafür wesentlichen Rechtsinstrumente setzen sich zum einen aus völkerrechtlichen Vereinbarungen und internationalen Empfehlungen und zum anderen aus nationalen Gesetzen zusammen. Zu den relevanten nationalen Rechtsinstrumenten zählen das Internationale Privatrecht, das Zivilrecht, das Strafrecht und das Verwaltungsrecht.

Internationale Rechtsinstrumente

Auf die relevanten internationalen Abkommen, Empfehlungen und Erklärungen (wie zum Beispiel Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, CEDAW-Konvention, Kinderrechtskonvention) wird in der präsentierten Studie „Zwangsverheiratung und arrangierte Ehen in Österreich mit besonderer Berücksichtigung Wiens“ im Detail eingegangen.

Ihnen allen ist gemeinsam, dass sie im Hinblick auf Zwangsverheiratung die folgenden Prinzipien umfassen:

- Jeder Mensch besitzt das Recht auf Familiengründung.
- Eine Ehe kann nur unter der Voraussetzung **des freien und vollen Willens beider Eheleute** geschlossen werden.
- Es muss ein **Mindestalter für die Eheschließung** geben.
- Jene Staaten, die diesen Vereinbarungen zustimmen, müssen für die Implementierung und Einhaltung dieser Bestimmungen sorgen.

Inwieweit diese überstaatlichen Rechtsinstrumente in nationalen Regelungen und Gesetzen berücksichtigt werden und wie sich deren Umsetzung auswirkt, hängt von verschiedenen Faktoren, zum Beispiel der Rechtsverbindlichkeit, ab.

Nationale Rechtsinstrumente

Wie bereits erwähnt, gehören das Internationale Privatrecht, das Zivilrecht, das Strafrecht und das Verwaltungsrecht zu den im Zusammenhang mit Zwangsverheiratung relevanten nationalen (österreichischen) Rechtsinstrumenten.

Für die Vollziehung dieser Bundesgesetze ist im Zuge der mittelbaren Bundesverwaltung in Wien die Magistratsabteilung 35 zuständig, und zwar in den Bereichen

- **Einwanderung** (Niederlassung und Aufenthalt von Fremden in Österreich),
- **Staatsbürgerschaft** (Staatsbürgerschaftsrecht für das Bundesland und die Gemeinde Wien)
- und **Standesamt** (Handhabung des Ehe-, Namens- und Matrikenrechts et cetera).

In weiterer Folge werden die einzelnen Rechtsmaterien im Detail betrachtet:

Im Bereich der Standesämter spielen im Zusammenhang mit Zwangsheirat das Internationale Privatrecht, das Ehegesetz, das Personenstandsgesetz und andere Gesetzesmaterien eine Rolle.

Internationales Privatrecht

Das Internationale Privatrechtsgesetz (IPRG) ist entgegen dem Namen ein nationales Rechtsinstrument. Es regelt, welches Recht im Fall eines Sachverhalts mit Auslandsberührung zur Anwendung kommt.

Es ist eine äußerst komplexe Gesetzesmaterie, die – grob vereinfacht – besagt,

1. dass Eheschließungen im Inland nach österreichischen Formvorschriften zu erfolgen haben;
2. dass die Voraussetzungen der Eheschließung sowie Ehenichtigkeit und der Aufhebung für jeden der Verlobten nach seinem Personalstatut zu beurteilen sind;
3. dass die persönlichen Rechtswirkungen einer Ehe (zum Beispiel namensrechtliche Wirkungen, Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft, Unterhalt et cetera) entweder nach dem (letzten) gemeinsamen Personalstatut oder nach dem Recht des

Staats, in dem die Ehegatt(inn)en ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zu beurteilen sind.

Ad 1.: **In Österreich** wird wie in den meisten europäischen Staaten in Bezug auf die formalen Erfordernisse einer Ehe das Recht des Landes angewendet, in dem die Ehe geschlossen wird. Wenn also eine Ehe in Österreich geschlossen wird, dann muss die Eheschließung – unabhängig von der Staatsbürgerschaft der Verlobten – in der Art und Weise durchgeführt werden, wie es das österreichische Gesetz vorsieht.

Formal wird eine Ehe in Österreich dadurch geschlossen, dass die Verlobten vor der Standesbeamtin/dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit in Gegenwart von zwei Zeug(inn)en erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen¹.

Ad 2.: **Personalstatut**

Das IPR besagt, dass das Personalstatut einer natürlichen Person das Recht des Staats ist, dem die Person angehört. Hat eine Person neben einer fremden Staatsangehörigkeit auch die österreichische Staatsbürgerschaft, so ist diese maßgebend. Für andere Mehrstaater(innen) ist die Staatsangehörigkeit jenes Staats maßgebend, zu dem die stärkste Beziehung besteht. Ist eine Person staatenlos oder kann ihre Staatsangehörigkeit nicht geklärt werden, so ist ihr Personalstatut das Recht des Staats, in dem sie den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Personalstatut einer Person, die Flüchtling im Sinn der für Österreich geltenden internationalen Übereinkommen ist oder deren Beziehungen zu ihrem Heimatstaat aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen abgebrochen sind, ist das Recht des Staats, in dem sie ihren Wohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.²

Das IPR regelt, dass die Voraussetzungen der Eheschließung sowie Ehenichtigkeit und der Aufhebung für jeden

der Verlobten nach seinem Personalstatut zu beurteilen sind. Die Bedeutung dieser Regelung wird im Folgenden anhand zweier Beispiele veranschaulicht:

Ehefähigkeit einer Person mit Personalstatut Österreich beziehungsweise Personalstatut Rumänien

Nach österreichischem Recht ist die Ehefähigkeit gegeben, wenn eine Person ehemündig und geschäftsfähig ist. Männer und Frauen werden nach österreichischem Recht mit dem vollendeten 18. Lebensjahr ehemündig sowie volljährig und erhalten damit volle Handlungs- und Geschäftsfähigkeit. Zwischen dem 16. und dem 18. Lebensjahr bedarf es einer rechtskräftigen Ehemündigkeitserklärung.

Das Gericht kann eine Person auf Antrag für ehemündig erklären, wenn

- der zukünftige Ehepartner oder die zukünftige Ehepartnerin bereits volljährig ist und die Person für diese Ehe reif erscheint
- und
- der oder die Obsorgeberechtigte einwilligt.

Nach rumänischem Recht dürfen weibliche Personen ab 16 Jahren eine Ehe eingehen, männliche ab 18. Wenn also eine 16-jährige rumänische Staatsbürgerin in Österreich heiraten möchte, ist dies ohne Ehemündigkeitserklärung des Gerichts möglich, weil sich das österreichische Recht hier am Personalstatut der Person (Staatsangehörigkeit) orientiert.

Hiebei ist jedoch der Ordre Public zu beachten. Dieser besagt, dass wenn die Anwendung fremden Rechts zu einem Ergebnis führen würde, das mit den Grundwerten der österreichischen Rechtsordnung unverein-

bar ist, dieses nicht anzuwenden ist. Stattdessen ist die entsprechende Bestimmung des österreichischen Rechts anzuwenden.

Gesetzliche Grundlagen im europäischen Vergleich

Zur Beurteilung der materiellen Voraussetzungen (Ermittlung der Ehefähigkeit, Ausschluss von Ehehindernissen et cetera) werden von einzelnen europäischen Nationalstaaten unterschiedliche Gesetze herangezogen:

- Das Gesetz gibt dem Personalstatut der/des Verlobten den Vorzug (zum Beispiel österreichisches Recht).
- Das Recht des Staats wird angewandt, in dem die Eheleute ihren Wohnsitz haben (zum Beispiel norwegisches Recht).
- Es kann zwischen der Anwendung des Gesetzes nach dem Personalstatut der/des Verlobten und des Staats, in dem die Eheleute ihren Wohnsitz haben, gewählt werden (zum Beispiel spanisches Recht).

Laut Expert(inn)en wäre die Bevorzugung des Rechts des Wohnsitzes besser zum Schutz von Familien und insbesondere von Frauen mit Migrationshintergrund geeignet³.

Zivilrechtliche Regelungen

Das nationale Zivilrecht (Ehegesetz, Personenstandsgesetz et cetera) regelt sowohl die Erfordernisse für eine Eheschließung als auch die Rahmenbedingungen für die Auflösung. Auf einzelne zivilrechtliche Regelungen wurde bereits im Zusammenhang mit dem Internationalen Privatrecht eingegangen.

Zivilrechtliche Regelungen sind zum einen für jene Personen relevant, die in Österreich die Ehe schließen, und zum anderen für Personen mit österreichischem Personalstatut, die im Ausland heiraten.

Im **Fall einer beabsichtigten Eheschließung in Österreich** wenden sich alle Personen – unabhängig von ihrem Personalstatut – zum Zweck der Anmeldung der Eheschließung an das zuständige Standesamt in Österreich.

Im Fall einer **Trauung einer Person mit österreichischem Personalstatut** (österreichische Staatsbürger[innen], in Österreich anerkannte Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention, Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit mit Wohnsitz oder wenigstens dauerndem Aufenthalt in Österreich) **im Ausland** wird nach Ermittlung der Eheschließung ein **Eheschließungszeugnis** ausgestellt. Für die Ermittlung der Eheschließung werden immer die Dokumente beider Partner(innen) benötigt, da ein österreichisches Eheschließungszeugnis bestätigt, dass nach österreichischem Recht kein Hindernis für die Eheschließung der darin angeführten Verlobten besteht.

Personen, die in Österreich leben, deren Personalstatut aber nicht das österreichische Recht ist und die im Ausland heiraten wollen, brauchen sich nicht an ein österreichisches Standesamt zu wenden.

Verfahren zur Ermittlung der Eheschließung

Ermittelt wird die Eheschließung der Verlobten von der Personenstandsbehörde vor der Eheschließung aufgrund der vorgelegten Urkunden in einer mündlichen Verhandlung. In diesem Rahmen wird auch überprüft, ob kein Eheverbot vorliegt.

Die **Eheverbote**⁴ sind:

– **Blutsverwandtschaft**

Die Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Blutsverwandten gerader Linie (zum Beispiel Vater und Tochter) oder zwischen Geschwistern beziehungsweise Halbgeschwistern. Dies gilt auch dann, wenn die Blutsverwandtschaft auf unehelicher Geburt beruht.

– **Adoptivverhältnis**

Eine Ehe darf auch nicht zwischen Adoptivvater beziehungsweise -mutter und Adoptivkind geschlossen werden, solange das Adoptivverhältnis nicht aufgelöst wurde.

– **Doppelehe**

Niemand darf eine Ehe eingehen, solange er oder sie noch in einer bestehenden Ehe lebt. Dabei ist unbedeutend, ob ein tatsächliches Zusammenleben der Eheleute vorliegt. Entscheidend ist, dass die Ehe noch nicht geschieden, für nichtig erklärt oder durch Tod der Ehegattin oder des Ehegatten aufgelöst ist.

Das Verfahren zur Ermittlung der Eheschließung kann frühestens **sechs Monate vor dem gewünschten Trauungstermin** vorgenommen werden.

Zuständig ist die Personenstandsbehörde, in deren Amtsbereich einer der Verlobten ihren/seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Grundsätzlich sollten beide Verlobte bei der Ermittlung der Eheschließung beziehungsweise Anmeldung zur Eheschließung anwesend sein.

In begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel Aufenthalt einer/eines Verlobten im Ausland et cetera) kann nur eine Verlobte/ein Verlobter beim Standesamt vorsprechen. In einem solchen Fall ist von der/dem anderen Verlobten eine schriftliche „Erklärung zur Ermittlung der Eheschließung“ vorzulegen.

Bei Erklärungsabgabe im Ausland ist die Beglaubigung der eigenhändigen Unterschrift der/des im Ausland befindlichen Verlobten (durch die österreichische Vertretungsbehörde oder eine Notarin/einen Notar) erforderlich.

Im Zusammenhang mit einer möglichen Zwangsverheiratung ist es von außerordentlicher Wichtigkeit, dass Mitarbeiter(innen) von österreichischen Vertretungsbehörden äußerst sensibel vorgehen.

Nach der Ermittlung der Ehefähigkeit wird für Personen mit österreichischem Personalstatut – im Fall einer beabsichtigten Eheschließung im Ausland – ein Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt oder im Fall einer Eheschließung in Österreich der Trauungstermin fixiert.

In den Fällen, in denen wenigstens eine/einer der Verlobten eine Drittstaatsangehörige/ein Drittstaatsangehöriger mit Wohnsitz in Österreich ist, ist die Personenstandsbehörde, welche die Ehefähigkeit ermittelt, nach § 38 Absatz 2 Personenstandsgesetz (PStG) verpflichtet, dies der zuständigen Fremdenpolizeibehörde mitzuteilen.

Problematik im Hinblick auf Zwangsverheiratung

- Im Fall von Minderjährigen stellt das Gericht ein Ehemündigkeitszeugnis aus, das als Basis für die Ermittlung der Ehefähigkeit gilt.

Expert(inn)en empfehlen in diesem Zusammenhang, dass das Gericht bei der Ermittlung der Ehemündigkeit eine Stellungnahme des Amtes für Jugend und Familie einholen soll⁵.

- Österreichische Staatsbürger(innen) können sich, wenn sie zum Zweck der Verheiratung ins Ausland gebracht werden, an die österreichischen Vertretungsbehörden wenden und nach Österreich zurückgeholt werden.

Dies gilt jedoch nicht für Personen, die zum Beispiel in Österreich geboren wurden und das Land, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzen, nur aus dem Urlaub kennen.

Als Lösungsmöglichkeit dieser Problematik sehen Expert(inn)en die Änderung des derzeitigen Staatsbürgerschaftsrechts „Ius sanguinis“ (lateinisch: Recht des Bluts) in „Ius soli“ (Geburtsortsprinzip).

Handlungsmöglichkeiten der MA 35

In den Wiener Standesämtern sind zwecks Sensibilisierung „Gegen Zwangsheirat“-Plakate des Vereins „Orient Express“ aufgehängt.

Die Standesbeam(t)en wurden zum Thema Zwangsheirat sensibilisiert.

Besonderes Augenmerk wird bei Ermittlungsverfahren auf Minderjährige gelegt. Sie werden in einem Vieraugengespräch

- befragt, ob sie/er diese Ehe freiwillig eingehen will;
- darüber informiert, dass niemand zur Ehe gezwungen werden darf/kann;
- informiert, wohin sie/er sich in diesem Zusammenhang wenden kann (Folder, Sticker, Telefonnummern);
- darüber informiert, dass sich eine österreichische Staatsbürgerin/ein österreichischer Staatsbürger an die österreichischen Vertretungsbehörden wenden kann, wenn sie/er zum Zweck der Verheiratung ins Ausland gebracht wird.

Verwaltungsrecht – Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Niederlassungs- und aufenthaltsrechtliche Regelungen sind im Zusammenhang mit Zwangsheirat dann bedeutsam, wenn eine Familienzusammenführung angestrebt wird.

Nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das seit 1. Januar 2006 in Kraft ist, leitet sich das Niederlassungsrecht von Familienangehörigen in den **ersten fünf Jahren** vom Recht der/des Zusammenführenden ab.

Dabei gilt es zu unterscheiden, ob es sich um Familienangehörige von Österreicher(inne)n oder EWR- oder Schweizer Bürger(inne)n, die in Österreich dauernd wohnhaft sind, oder von in Österreich niedergelassenen Drittstaatsangehörigen handelt.

Den Aufenthaltstitel „Familienangehörige(r)“ erhalten Ehegatt(inn)en von Österreicher(inne)n oder EWR- oder Schweizer Bürger(inne)n, die in Österreich dauernd wohnhaft sind.

Dieser umfasst einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt und kann nach zweimal 12 Monaten um jeweils 24 Monate verlängert werden.

Nach fünf Jahren Aufenthalt in Österreich ist die Erteilung des Aufenthaltstitels **„Daueraufenthalt Familienangehörige(r)“** möglich.

Die Familienzusammenführung ist für Ehegatt(inn)en (ab 18 Jahren) und minderjährige unverheiratete Kinder von in Österreich niedergelassenen Drittstaatsangehörigen möglich. Diese erhalten zunächst den Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung beschränkt“ und können, abhängig vom Aufenthaltstitel der/des Zusammenführenden nach 12 Monaten eine „Niederlassungsbewilligung unbeschränkt“ erhalten. Diese Personen haben somit in den ersten 12 Monaten nur dann Zugang zum Arbeitsmarkt, wenn sie über entsprechende Bewilligungen nach dem Ausländer(innen)-beschäftigungsgesetz verfügen.

Daraus ergeben sich zwischen Familienangehörigen von niedergelassenen Drittstaatsangehörigen und Familienangehörigen von Österreicher(inne)n oder EWR- oder Schweizer Bürger(inne)n folgende Unterschiede:

Quotenpflicht » Wartezeit

Die Bundesregierung legt jedes Jahr fest, wie viele Quotenplätze jedes Bundesland für die verschiedenen Aufenthaltstitel, zum Beispiel Familienzusammenführung, erhält. Während die Zuwanderung von Familienangehörigen von Österreicher(inne)n oder EWR- oder Schweizer Bürger(inne)n nicht mittels Quote limitiert ist, können Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen nur dann zuwandern, wenn noch ein Quotenplatz vorhanden ist, was mit Wartezeiten verbunden sein kann.

Arbeitsmarktzugang

Während Familienangehörige von Österreicher(inne)n oder EWR- oder Schweizer Bürger(inne)n sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich haben, ist dieser Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen nur gegeben, wenn sie zusätzlich über arbeitsrechtliche Dokumente verfügen. Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist jedoch einer der wesentlichen Punkte im Zusammenhang mit einem möglichen „Ausstieg“ aus einer Zwangsehe (siehe unten).

Mindestalter bei Ehepartner(inne)n

Ehegatt(inn)en von Drittstaatsangehörigen können erst nach Österreich zuwandern, wenn sie 18 Jahre alt sind. Die Einführung dieses Mindestalters für den Nachzug einer Ehepartnerin/eines Ehepartners wird immer wieder als Möglichkeit diskutiert, um Zwangsverheiratungen verhindern zu können, da meist jüngere Personen von Zwangsheirat betroffen sind. Die Niederlande haben zum Beispiel ein Mindestalter für Zuwanderung im Rahmen des Familienzusammenzugs von 21 Jahren eingeführt. In der wissenschaftlichen Diskussion stellt sich jedoch die Frage, ob fremdenrechtliche Regelungen (zum Beispiel die Einführung eines Mindestalters) zur Vermeidung von Zwangshei-

rat führen oder ob es nur zu einer zeitlichen Verzögerung kommt.

Bewilligungsdauer nach zwei Jahren der Niederlassung

Während der Aufenthaltstitel von Ehegatt(inn)en von Drittstaatsangehörigen jährlich zu beantragen ist, kann der Aufenthaltstitel von Ehegatt(inn)en von Österreicher(inne)n und EWR- oder Schweizer Bürger(inne)n nach zweimal 12 Monaten um jeweils 24 Monate verlängert werden.

Materielle Voraussetzungen für alle Aufenthaltstitel

Personen, die einen Aufenthaltstitel in Österreich beantragen, müssen eine Reihe von materiellen Voraussetzungen vorweisen:

- Rechtsanspruch auf eine ortsübliche Unterkunft (zum Beispiel Mietvertrag);
- Nachweis über eine in Österreich gültige Krankenversicherung;
- Unterhaltsmittel nach § 293 ASVG: derzeit 747 Euro für eine Person, 1120 Euro für ein Ehepaar;
- weiters darf eine Person keine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen.

Möglichkeiten des Verbleibs in Österreich nach einer Trennung/Scheidung

Wie bereits angeführt, leitet sich das Niederlassungsrecht in den ersten fünf Jahren vom Recht der/des Zusammenführenden ab, was im Fall einer möglichen Trennung von enormer Bedeutung ist.

Das österreichische Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sieht in diesem Zusammenhang folgende Ausnahmen vor:

- Familienangehörige können aus Eigenem die materiellen Voraussetzungen erfüllen (das heißt, sie erfüllen die Voraussetzungen, zum Beispiel Unterhaltsmittel, selbst);
- bei Tod der/des Zusammenführenden;
- bei Scheidung wegen Verschulden der/des Zusammenführenden;
- bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (zum Beispiel Gewalt in der Familie).

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit der Anregung eines humanitären Aufenthaltstitels durch die Landeshauptfrau/den Landeshauptmann beim Bundesministerium für Inneres (BM.I). Voraussetzung dafür ist, dass sich die Person bereits in Österreich befindet. Die Anregung hat eine eingehende Schilderung der humanitären Gründe zu enthalten; weiters ist eine Stellungnahme der zuständigen Fremdenpolizeibehörde einzuholen. Das BM.I entscheidet in jedem einzelnen Fall.

Problematik im Hinblick auf Zwangsverheiratung

Durch die Ableitung des Aufenthaltstitels von der/dem Zusammenführenden und dem zum Teil nicht vorhandenen Zugang zum Arbeitsmarkt wird ein sehr starkes Abhängigkeitsverhältnis erzeugt, was dazu führen kann, dass von Zwangsverheiratung betroffene Personen in der Ehe verbleiben müssen.

Mit einem unabhängigen Aufenthaltstitel und Zugang zum Arbeitsmarkt könnten sich Personen, die sich in einer Gewaltsituation oder Zwangshe befinden, leichter aus der Situation befreien.

Handlungsmöglichkeiten der MA 35

Die Magistratsabteilung 35 – Einwanderung, Staatsbürgerschaft, Standesamt hat eine Reihe von Maßnahmen gesetzt, um Zwangsverheiratungen bestmöglich verhindern beziehungsweise Opfer von Zwangsheirat unterstützen zu können:

- Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeiter(innen);
- Einrichtung einer abteilungsinternen Arbeitsgruppe „Zwangsheirat“;
- Nominierung einer Ansprechperson für Zwangsheirat in der Abteilung;
- Teilnahme an der magistratsübergreifenden Arbeitsgruppe „Zwangsheirat“;
- Schulungen im Bereich Personenstandsrecht und Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz im Zusammenhang mit Zwangsheirat für Multiplikator(inn)en im Rahmen der Reihe „KommZuRecht“;
- Thematisierung von Zwangsheirat im Rahmen des „Willkommenspakets für Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer“;

Das „Willkommenspaket“ besteht aus drei Teilen: der Willkommensmappe, den Orientierungsgesprächen beziehungsweise Frauenorientierungsgesprächen und einem Abonnement der Zeitschrift „Welt und Stadt“.

Eckdaten der MA 35

Die 400 Mitarbeiter(innen) der MA 35 führen jährlich zirka 300 000 Verwaltungsverfahren durch und haben zirka eine Million persönliche und eine Million telefonische Kund(inn)enkontakte.

Ausblick

Es bleibt zu wünschen, dass wir in unseren vielfältigen Bemühungen gegen Zwangsheirat erfolgreich sein werden und in Zukunft nur noch „Traumhochzeiten in Wien“ (<http://www.wien.gv.at/verwaltung/personenwesen/ehe/traumhochzeit.html>) feiern können.

1 Vergleiche § 17 EheG in Verbindung mit § 47 Absatz 2 PstG.

2 § 9 Absätze 1 bis 3 IPRG.

3 Vergleiche Latcheva, Rossalina, und andere: „Zwangsverheiratung und arrangierte Ehen in Österreich mit besonderer Berücksichtigung Wiens. Situationsbericht & Empfehlungskatalog“, Wien, 2007, Seite 94.

4 §§ 4, 8 und 10 EheG.

5 Vergleiche Latcheva, Rossalina, und andere: „Zwangsverheiratung und arrangierte Ehen in Österreich mit besonderer Berücksichtigung Wiens. Situationsbericht & Empfehlungskatalog“, Wien, 2007, Seite 94.



Maßnahmen und Handlungsspielräume der Polizei

Harald Hofmayer, Bundespolizeidirektion Wien

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich darf Sie nun auch offiziell begrüßen und freue mich, Ihnen heute ein wenig über die möglichen polizeilichen Maßnahmen und Handlungsspielräume in Bezug auf Zwangsheirat berichten zu dürfen.

Einleitend ist festzustellen, dass Gewalt in vielen Migrant(inn)enfamilien wegen der viel zitierten „Verletzung der Ehre“ derzeit noch ein Tabuthema ist, so, wie es allgemein Gewalt in der Familie noch vor einem Jahrzehnt war. Gewalt im Namen der Ehre ist jedoch noch viel heikler, da nicht nur die Frage aufgeworfen

wird, wie weit die Gesellschaft in den privaten Bereich der Familie vordringen soll, sondern auch Fragen bezüglich der Beziehung zwischen der Mehrheitsgesellschaft und ethnischen Minderheiten. Daher wird dieses Thema gern ausgespart, wenn es um Integration von Migrant(inn)en geht, um den Vorwurf der Einmischung in die kulturellen Belange zu vermeiden.

Die Wertschätzung kultureller Vielfalt darf aber keinesfalls dazu führen, dass Menschenrechtsverletzungen nicht bekämpft werden. Ein englischer Abgeordneter prägte die Aussage: **„Multi-cultural sensitivity is not an excuse for moral blindness.“**

Was ist nun als Zwangsheirat zu bezeichnen? In der Theorie muss eine klare Unterscheidung zwischen einer arrangierten Ehe und einer Zwangsheirat getroffen werden. Bei der arrangierten Ehe übernehmen zwar die Familien von Braut und Bräutigam die führende Rolle in der Organisation, die Entscheidung über die Eheschließung selbst treffen jedoch ausschließlich die Brautleute. Bei einer Zwangsheirat jedoch hat zumindest ein Teil der Eheleute keine eigene Entscheidungsbefugnis, und es sind Elemente von Nötigung inkludiert.

Diese Unterscheidung klingt ziemlich einfach, das ist sie jedoch in der Praxis nicht. Ob eine Zwangsheirat vorliegt oder nicht, kann nicht davon abhängig sein, ob das Opfer den Mut aufbringt, die Verheichelung abzulehnen oder nicht. In vielen Fällen kommt das Opfer gar nicht auf die Idee, den „Vorschlag“ des Patriarchen abzulehnen, obwohl es im tiefsten Inneren nicht damit einverstanden ist, aber aufgrund der Erziehung keinen Widerspruch wagt.

Man kann darüber lange ohne Ergebnis diskutieren, ich will aber jetzt zu den polizeilichen Spielräumen kommen und dabei, angelehnt an die britische Polizei, vier verschiedene Fallkonstellationen, jeweils abhängig vom Zeitpunkt der polizeilichen Kenntnis des Sachverhalts, unterscheiden.

1. Eine Person fürchtet, Opfer einer Zwangsheirat zu werden

Die Person (hauptsächlich junge Mädchen) sucht Hilfsstellen auf und teilt mit, dass sie Angst habe, mit der Familie in die geplanten Sommerferien in die Heimat der Eltern zu fahren. Laut Eltern solle man Verwandte besuchen, an einer Hochzeit von Verwandten teilnehmen oder Krankenbesuche abstatten. Die betroffene Person befürchtet jedoch einen anderen Hintergrund, und zwar die eigene Verheiratung.

Teilweise hat die Person Hinweise (verdächtige Telefonate mit anderen Familien in der Türkei oder dergleichen), teilweise ist es nur ein Gefühl ohne jegliche Indizien.

Die Person hat folgende eingeschränkte Wahlmöglichkeiten, zu reagieren:

- Sie bleibt bei der Familie und versucht, die Angelegenheit für alle gütlich zu regeln.
- Sie fügt sich dem Willen der Eltern.
- Sie flieht aus der Familie.

Hier ist speziell das zuständige Jugendamt gefordert. Die Entscheidung in solchen Fälle ist nicht einfach, da jeglicher Beschluss einschneidende Folgen haben kann. Nimmt man den Sachverhalt (zu) ernst, muss man in die Familie behördlicherseits eingreifen, indem man den Eltern das Sorgerecht für das von Zwangsheirat bedrohte Mädchen entzieht.

Nimmt man die Geschichte nicht ernst (genug), kann es passieren, dass sich im Herbst herausstellt, dass die Befürchtungen des Mädchens zu Recht bestanden, wenn es zu Schulbeginn nicht mehr zurückkehrt.

2. Eine dritte Person informiert die Polizei, dass eine Person ins Ausland gebracht wurde, um dort zwangsweise verheiratet zu werden

Es kommt vor, dass Familien zu den Sommerferien aufbrechen, ohne dass die gefährdete Person Bedenken hat. Vor Ort werden Dokumente und dergleichen abgenommen. Teilweise melden sich in solchen Fällen besorgte Freundinnen und Freunde/Bekannte/Lehrer(innen) und wollen eine Vermisstenanzeige erstatten.

Für die Person im Ausland birgt eine direkte Kontaktaufnahme der heimischen Behörden mit den dortigen Dienststellen folgende Risiken:

- _ Die dortigen Behörden arbeiten mit der Familie zusammen beziehungsweise stehen auf deren Seite.
- _ Aufgrund der Kontaktaufnahme durch die Polizei kommt es zu gewalttätigen Übergriffen.
- _ Die Person wird zu einem unbekanntem Ort verbracht.
- _ Der Person wird die Verbindung zu den Informant(inn)en im Inland verboten.

In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, dass es auch einen großen Unterschied macht, ob das Opfer im Ausland österreichische Staatsbürgerin/österreichischer Staatsbürger ist oder nicht. Wenn die betroffene Person keine österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, hat auch die österreichische Vertretungsbehörde keinerlei Möglichkeiten der Intervention.

Zu dieser Konstellation möchte ich kurz einen Fall schildern, auf den ich besonders stolz bin, da hier gezeigt wurde, wie wichtig die Zusammenarbeit der verschiedensten Institutionen ist. Diese Institutionen könnten allein nichts erreichen, haben jedoch vereint gute Erfolgsaussichten. Ich habe in diesem und auch in den folgenden Beispielen den Opfern deutsche Vornamen gegeben, um ein Wiedererkennen möglichst zu verhindern.

Fall Anna

Anna ist ein 17-jähriges Mädchen mit Migrationshintergrund, sie besucht ein Wiener Gymnasium. Letzten September ist sie zu Schulbeginn nicht erschienen. Für ihre Freundinnen ist dies unerklärlich, sie können sie auch nicht

mehr erreichen. Von Annas Eltern und Schwester erfahren sie, dass Anna in der Heimat der Eltern bleiben musste, um ihre kranke Großmutter zu pflegen. Die Freundinnen schalten den Klassenvorstand ein, der den Eltern einen Besuch abstattet, dabei die Situation jedoch nicht klären kann. Die Schule schaltet daraufhin das Jugendamt ein. Eine Mitarbeiterin des Jugendamts erfährt bei einem Gespräch mit dem Vater, dass dieser den Reisepass von Anna mit nach Wien genommen hat. Der Vater verspricht, Anna nach Wien zu holen. Der genannte Termin verstreicht, daraufhin verständigt das Jugendamt die Polizei.

Die Polizei kann schließlich erheben, dass Anna in Österreich seit einiger Zeit eine Bekanntschaft mit einem jungen Burschen hatte, was der Familie nicht recht war. Der junge Mann wird von der Polizei ausgeforscht und gibt an, dass Anna – offensichtlich bevor ihre Eltern ihr das Handy weggenommen haben – ihm eine SMS geschickt hat. Anna hat geschrieben, dass sie in der Heimat der Eltern festsitzt und nicht weiß, was sie machen soll.

Die Polizei zieht in weiterer Folge auch die Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie bei. Gemeinsam berät man über die weitere Vorgangsweise, wägt die Für und Wider einer offensiven Intervention bei der Familie von Anna ab (man darf nie übersehen, dass eine vielleicht scheiternde Intervention die Situation für die Betroffene noch verschärft). Auf die Art der Für und Wider möchte ich aus taktischen Gründen nicht näher eingehen. Man entschließt sich in weiterer Folge für eine gemeinsame offensive Aktion, holt die Eltern von Anna sofort zur Polizei und führt getrennt sogenannte „Normverdeutlichungsgespräche“ durch. Auf diese Art gelingt es, die Eltern zu überzeugen. Der Vater leitet noch in der Polizeiinspektion telefonisch eine Rückführaktion ein. Es wird ein Termin (zwei Tage später) gesetzt, zu dem Anna in der Polizeiinspektion vorsprechen soll. Dieser Termin wird auch strikt eingehalten. Anna gibt bei diesem Termin (erwartungsgemäß) an, dass der Verbleib im Ausland mit ihr abgesprochen war.

Unabhängig davon hat dieses einheitliche und zielorientierte Verhalten scheinbar dazu beigetragen, den Eltern von Anna zu verdeutlichen, dass gewisse Vorgehensweisen gegenüber ihren Kindern in Österreich gesellschaftlich nicht geduldet werden. Eine Polizeibeamtin ist nach wie vor im Rahmen einer Art „Opferbetreuung“ in unregelmäßigen Abständen mit Anna in Kontakt. Dem Mädchen geht es gut.

3. Eine Person, die bereits zwangsweise verheiratet wurde und Bürger(in) oder Aufenthaltsberechtigte(r) im Land ist

In solchen Fällen meldet sich das Opfer, das aufgrund seiner Aufenthaltsberechtigung ausgesucht wurde, um der „Ehepartnerin“/dem „Ehepartner“ die Einreise und den Aufenthalt zu ermöglichen, bei der Polizei.

Die Person hat folgende eingeschränkte Wahlmöglichkeiten, zu reagieren:

- Die Akzeptanz der Ehe.
- Die Flucht aus der familiären Umgebung.
- Der Versuch, die erforderliche Visumserteilung für die Ehepartnerin/den Ehepartner zu sabotieren, ohne dass die Familie dies mitbekommt.

Fall Berta

Die österreichische Staatsbürgerin Berta zeigte an, dass sie gegen ihren Willen in ihrer Heimat verheiratet worden sei. Den Mann habe sie über ihre Eltern erst knapp vor der Hochzeit kennengelernt. Ihre Eltern hätten mit der Familie des Mannes den Vertrag geschlossen. Sie habe sich dem Druck der Eltern gebeugt, da sie sonst aus ihrer Familie ausgeschlossen worden wäre. Nunmehr drohe ihr „Mann“ telefonisch und per SMS, nach Österreich zu kommen, er habe bereits das Visum erhalten

(die Unterlagen dazu dürften die Eltern von Berta geschickt haben). Nachdem Berta angekündigt habe, nicht mit ihm leben zu wollen, habe er sie mit dem Umbringen bedroht.

Nach mehrfachen Urgezen bei der Staatsanwaltschaft konnte die Polizei einen Haftbefehl erwirken, der Tage nach der Einreise des Ehemanns in Österreich vollzogen werden konnte. Zu diesem Zeitpunkt war es auch bereits zu Gewalttätigkeiten gegen Berta gekommen. Die Festnahme erfolgte in Anwesenheit der Eltern von Berta, die bis dahin nichts von der Anzeige ihrer Tochter gewusst hatten. Die Eltern dürften Berta daraufhin unter Druck gesetzt haben, sodass sie ihre Anzeige am nächsten Tag zurückzog. In weiterer Folge musste Berta wegen ihrer Eltern für mehrere Monate untertauchen. Es ist vor allem der Tätigkeit der Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie zuzuschreiben, dass wieder eine Gesprächsbasis zwischen Berta und ihren Eltern aufgebaut werden konnte. Die Eltern akzeptieren nunmehr den Willen der Tochter und unterstützten sie auch bei der Einleitung der Scheidung.

4. Eine Person, die bereits zwangsverheiratet wurde und zur Familienzusammenführung in das Land gebracht worden ist

Ich möchte einleitend einen kurzen Auszug aus einem Buch, das ich erst vor zwei, drei Monaten gelesen habe, vortragen, weil sich in den paar Zeilen genau meine Eindrücke widerspiegeln, die ich in den vergangenen Jahren bei einer Vielzahl von Opfern gewonnen habe. Wenn man sich ein wenig in die Situation hineinendenken kann, ist es leicht zu verstehen, warum solche Menschen Schwierigkeiten haben, mit der Polizei oder anderen Institutionen zu kooperieren, warum diese Frauen so oft wieder „umfallen“, Aussagen widerrufen, in die „Familie“ zurückkehren und dergleichen mehr.

Auszug aus „Die fremde Braut“ von Necla Kelek

„Die typische Importbraut ist meist gerade eben 18 Jahre alt, stammt aus einem Dorf und hat in vier oder sechs Jahren notdürftig lesen und schreiben gelernt. Sie wird von ihren Eltern mit einem ihr unbekanntem, vielleicht verwandten Mann türkischer Herkunft in Deutschland verheiratet. Sie kommt nach der Hochzeit in eine deutsche Stadt, in eine türkische Familie. Sie lebt ausschließlich in der Familie, hat keinen Kontakt zu Menschen außerhalb der türkischen Gemeinde. Sie kennt weder die Stadt noch das Land, in denen sie lebt. Sie spricht kein Deutsch, kennt ihre Rechte nicht und weiß nicht, an wen sie sich in ihrer Bedrängnis wenden könnte. In den ersten Monaten ist sie total abhängig von der ihr fremden Familie, denn sie hat keine eigenen Aufenthaltsrechte. Sie wird tun müssen, was ihr Mann und ihre Schwiegermutter von ihr verlangen. Wenn sie nicht macht, was man ihr sagt, kann sie von ihrem Ehemann in die Türkei zurückgeschickt werden – das würde ihren sozialen oder realen Tod bedeuten. Sie wird bald ein, zwei, drei Kinder bekommen. Ohne das gilt sie nichts und könnte wieder verstoßen werden. Damit ist sie auf Jahre an das Haus gebunden. Da sie nichts von der deutschen Gesellschaft weiß und auch keine Gelegenheit hat, etwas zu erfahren, wenn es ihr niemand aus ihrer Familie gestattet, wird sie ihre Kinder so erziehen, wie sie es in der Türkei gesehen hat. Sie wird mit dem Kind Türkisch sprechen, es so erziehen, wie sie erzogen wurde: nach islamischer Tradition. Sie wird in Deutschland leben, aber nicht angekommen sein.

Kaum jemand spricht mit diesen Frauen, weil diese in der Öffentlichkeit meist auch gar nicht auftauchen. Sie sind in den Familien, in den Häusern versteckt, sie können sich nicht mit Deutschen verständigen, sie haben keinen Kontakt zu Menschen, die ihnen helfen könnten, zu Behörden, Sozialarbeiter(inne)n oder Beratungsstellen. Sie sind in unserer Gesellschaft unsichtbar.“

Ein solches Opfer hat folgende eingeschränkte Wahlmöglichkeiten, zu reagieren:

- Die Akzeptanz der Ehe.
- Die Flucht vor dem Ehepartner und dessen Familie und das Ersuchen, trotz der vom Ehemann abhängigen Aufenthaltsberechtigung im Inland aufhältig bleiben zu dürfen.
- Die Flucht vor dem Ehepartner und dessen Familie und die Rückkehr in das Heimatland.

Diese Person wird besonders viel Scheu haben, die Behörden um Hilfe zu ersuchen, da ihr mit Sicherheit erklärt würde, dass sie ohne Ehemann und dessen Familie abgeschoben werden würde, dass man ihr die Kinder wegnehmen würde und dergleichen.

Ich möchte hier kurz zwei Beispiele mit gegenteiligem Ergebnis präsentieren.

Fall Grete

Die 15-jährige Grete wurde in ihrer Heimat mit einem österreichischen Staatsbürger mit Abstammung aus ihrem Land verheiratet. Die Ehe wurde durch ihre und die Familie des Mannes arrangiert. Danach wurde Grete von ihrem Mann nach Österreich mitgenommen und lebt nunmehr, völlig entwurzelt, gemeinsam mit ihrem Mann und dessen Eltern und Geschwistern in einer Wohnung.

Sie wurde schwanger und gebar einen Sohn, nunmehr acht Monate alt. In der Wohnung wurde sie mehrfach von ihrem Mann misshandelt und mit dem Umbringen bedroht, bei den Misshandlungen wurde auch der Säugling verletzt. Sie konnte schließlich aus der Wohnung flüchten und Anzeige erstatten, es wurde ein Haftbefehl eingeholt und der Mann festgenommen. Am nächsten Tag erschien Grete im Beisein der Familie des Mannes auf der Polizeiinspektion und

wollte die Anzeige zurückziehen. Im Auftrag der Staatsanwaltschaft Wien wurde sie auch noch befragt, ob sie sich auch in Hinkunft von der Aussage entschlägt, was sie (klarerweise, auch wenn die Familie des Mannes aus dem Zimmer verwiesen wurde und draußen wartete) bestätigte. Daraufhin wurde der Haftbefehl widerrufen, und der Mann musste entlassen werden.

Grete lebt seither mit ihrem Kind, obwohl ein Betretungsverbot und in weiterer Folge eine einstweilige Verfügung (über Antrag des Amtes für Jugend und Familie) erlassen wurde, im Frauenhaus. Wochen später wurde gemäß dem Sicherheitspolizeigesetz seitens der Polizei mit Grete nochmals Kontakt aufgenommen. Mit Unterstützung des Frauenhauses, der Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie und des Jugendamts fasste sie nunmehr den Mut, sich scheiden zu lassen und sich eigenständig in der ihr fremden Stadt eine Existenz aufzubauen.

Fall Maria

Maria wurde vorigen Sommer in der Heimat mit einem österreichischen Staatsbürger mit Abstammung aus ihrem Land verheiratet. Gleich darauf wurde sie von ihm nach Österreich „mitgenommen“, wohnt seither ohne jeglichen sozialen Anschluss mit ihrem Mann in der Wohnung der Schwiegereltern. Sie ist im neunten Monat schwanger. Seit Monaten wird sie von ihrem Mann misshandelt, wobei ihre Schwiegereltern diesen verbal unterstützen. Bei der Polizeikontaktierung wurde ein Betretungsverbot verhängt, gleichzeitig wurde Maria geraten, in ein Frauenhaus zu gehen, da die Eltern des Mannes auch in der Wohnung waren und somit kein wirklicher Friede anzunehmen war. Dies wurde von Maria vorerst auch angenommen, bereits einen Tag später ist sie jedoch in die Wohnung zurückgegangen und seither zu keiner Beratung oder Hilfestellung bereit.

Viele Frauen wehren sich gegen eine Zwangsehe nicht oder entziehen sich einer solchen nicht oder erst nach

Jahren, weil sie Angst vor Racheakten oder physischer und psychischer Gewalt in der Familie haben. Aber auch ein unsicherer Aufenthaltsstatus, fehlende Sprachkenntnisse, Unkenntnis des geltenden Rechts, fehlendes Einkommen oder das Fehlen eines sozialen Netzwerks außerhalb der Familie trägt häufig dazu bei, dass Betroffene nicht in die Öffentlichkeit treten und Schutz suchen oder Hilfe einfordern. Isolation ist eines der größten Probleme für Opfer einer Zwangsheirat. Sie mögen den Eindruck haben, sich an niemanden wenden zu können. Isolation ist auch ein Problem für die, welche vor einer drohenden oder bereits durchgeführten Zwangsheirat flüchten. Viele bemerken erst nach der Flucht, dass sie damit auch ihre Familie, Freundinnen und Freunde und die übliche Umgebung verlassen haben und völlig auf sich allein gestellt sind. Sie leben oft in ständiger Furcht, von ihrer Familie aufgespürt und zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Ich glaube, meine vorgesehene Zeit bereits stark beansprucht zu haben, will daher hier enden und freue mich auf einen noch spannenden Nachmittag, wobei ich vor allem auf den Beitrag des Stadtschulrats gespannt bin. Ich glaube, dass sich genau dort der Ansatzpunkt befindet: Die Schule ist der einzige Ort, wo man garantiert alle infrage kommenden späteren potenziellen Opfer – ausgenommen die importierten Bräute –, aber auch Täter antrifft, und gerade hier kann man durch sensibilisiertes Thematisieren präventiv viel erreichen.

Danke!





Krisen- und Präventionsarbeit im Verein „Orient Express“

Gül Ayşe Başari, Verein „Orient Express“

Der Verein „Orient Express“ wurde 1988 von Frauen für Frauen gegründet. Damals hat der Verein Freizeitgestaltung für Frauen aus der Türkei angeboten und hieß „Verein türkischer Frauen“.

Die Frauen hatten die Möglichkeit, Nähkurse zu besuchen und sich auszutauschen. Mit der Zeit haben sich die Nähkurse zu Deutschkursen und die Frauengespräche zu einer Sozialberatung entwickelt.

Im Jahr 1996 hat sich der Verein in „Orient Express“ umbenannt, weil die Klientinnen nicht mehr nur aus der Türkei kamen.

Die von Land und Bund finanzierte Beratungsstelle bietet Beratung, Begleitung und Betreuung für Migrantinnen hauptsächlich in Arabisch und Türkisch, aber auch in Deutsch und Englisch an.

Seit wir vor acht Jahren begonnen haben, gegen Zwangsheirat zu arbeiten, sind unsere Klientinnen nicht mehr nur Türkisch und Arabisch sprechende Frauen und Mädchen, sondern sehr international zusammengesetzt.

Die Schwerpunkte der Beratungsstelle sind

- _ familiäre und partnerschaftliche Probleme;
- _ Gewalt und Missbrauch;
- _ Zwangsheirat;
- _ Frauenbeschneidung und Aufklärung;
- _ Generationskonflikte;
- _ Rechtsinformationen.

Die Beratungen erfolgen natürlich anonym und kostenlos!

Außerhalb dieser Schwerpunkte sind wir noch in einem weiteren Bereich tätig: Wir organisieren Deutschkurse für Frauen mit Kinderbetreuung.

Warum das Thema Zwangsheirat?

Ausgangspunkt und Historie

Warum sind wir überhaupt auf die Idee gekommen, gegen Zwangsheirat aufzutreten?

Für uns war das Jahr 1999 ausschlaggebend: Immer mehr Klientinnen haben uns zum Thema Zwangsheirat kontaktiert. Wir haben eine massive Zunahme solcher Problemfälle beobachtet und hatten zahlreiche Betroffene in der Beratung.

Erst nach der Sommerpause 2000 ist uns das ganze Ausmaß dieser Problematik bewusst geworden. Nach dem Sommer hatten wir zahlreiche Mädchen in der Beratungsstelle, die uns von ihrer Zwangsheirat oder Zwangsverlobung erzählten. Durch einen getarnten Sommerurlaub wurden diese Mädchen in ihr Her-

kunftsland oder das ihrer Eltern gelockt. Dort sind sie gezwungen worden, eine Ehe gegen ihren Willen zu vollziehen.

Im Jahr 2001 hat „Orient Express“ Zwangsheirat als Schwerpunkt aufgenommen und organisierte im Jahr 2003 die ersten Workshops zur Aufklärung.

Unser Ziel war, die Jugendlichen zu erreichen. Dafür haben wir ein Pilotprojekt ins Leben gerufen, nämlich unsere Schulworkshops. Der erste Schulworkshop hat 2004 in einer Hauptschule stattgefunden und ist auf sehr großes Interesse gestoßen.

2005 starteten wir unsere „Kampagne gegen Zwangsheirat“ und haben in allen Wiener Hauptschulen Plakate aufgehängt. Mit dieser Plakataktion wollten wir die Jugendlichen sensibilisieren und auf dieses Thema aufmerksam machen.

Die „Kampagne gegen Zwangsheirat“ haben wir auch 2006 weitergeführt. Die Nachfrage nach Workshops und Trainings „gegen Zwangsheirat“ ist nach wie vor enorm. Allein letztes Jahr haben wir 20 Workshops durchgeführt – und heuer sind doppelt so viele geplant.

Darüber, wie unsere Präventionsarbeit aussieht, werde ich später mehr berichten.

Jedenfalls haben wir mit der Kampagne nicht nur die Jugendlichen erreicht, sondern auch die Gesellschaft und die Öffentlichkeit. Dies brachte auch ein neues Gesetz mit sich – der Gesetzgeber hat die ersten Konsequenzen gezogen:

Seit 1. Juli 2006 ist Zwangsheirat durch eine Änderung im Strafgesetz erstmals als Strafdelikt verankert und als solches strafbar.

Krisenarbeit

„Zweite und dritte Generation“

Minderjährige

Der Verein „Orient Express“ leistet neben Sensibilisierung und Aufklärung auch Krisenarbeit „gegen Zwangsheirat“. In der Krisenarbeit unterteilen wir die Klientinnen in Minderjährige, in Volljährige und in Importbräute (es gibt auch Importbräutigame).

Bei minderjährigen Mädchen, die von Zwangsheirat bedroht sind, ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Jugendwohlfahrtsträger (Jugendamt) notwendig und lebenswichtig. Im Fall einer Bedrohung wird zunächst einmal ein Beratungsgespräch geführt.

Viele Minderjährige haben Angst vor Behörden wie dem Jugendamt, weil vor allem die Eltern ihren Kindern Horrorgeschichten über das Jugendamt erzählen. Das tun sie mit dem Zweck, um schon im Vorhinein zu verhindern, dass die Kinder bei Gefahr das Jugendamt einschalten. Daher ist es notwendig, mit der Klientin darüber zu sprechen, sie auf den Besuch beim Jugendamt vorzubereiten und die Klientin schließlich auch zum ersten Gespräch beim Jugendamt zu begleiten.

Es ist notwendig, dass das Jugendamt im Vorfeld keine Eltern-Kind-Konfrontation organisiert, sondern erst mit der Betroffenen einige Gespräche ohne Miteinbeziehung der Eltern führt.

Das stärkt das Mädchen und vermittelt ihm das Gefühl, nicht allein zu sein. Es muss erst auf die Folgen eines Gesprächs mit seinen Eltern vorbereitet werden. Für den Fall, dass die Eltern nicht Deutsch sprechen, muss das Gespräch mit einer Dolmetscherin stattfinden. Denn es kommt sehr oft vor, dass die Eltern die Tochter in ihrer Muttersprache bedrohen, das aber

abstreiten. Hier muss das Wohl der Minderjährigen im Vordergrund stehen. Genau aus diesen Gründen wird die Klientin von uns begleitet.

Wenn das Jugendamt die Situation als gefährlich einschätzt, muss die Minderjährige zu ihrem eigenen Schutz die Familie verlassen. Die Unterbringung minderjähriger Klientinnen wird über das Jugendamt geregelt. In diesen Fällen kommen Krisenzentren oder Mädchenwohngemeinschaften infrage. Leider können wir hier nicht von einem Mädchenhaus berichten, das speziell für die Unterbringung solcher Klientinnen wichtig wäre.

Besonders die Klientinnen, die im Krisenzentrum untergebracht werden, benötigen zusätzliche Schutzmaßnahmen. Die Adresse des Krisenzentrums ist bekannt, viele Familienmitglieder wissen also, wo sich die Minderjährige befindet. Spätestens dann, wenn die Klientin zur Schule geht, begegnet sie Familienmitgliedern, die an der nächsten Ecke auf sie warten. Die Verwandten üben psychischen Druck aus, beschuldigen sie, damit die Familie und Familiengeheimnisse verraten zu haben, oder bedrohen sie sogar mit dem Tod!

Daher ist es notwendig, zeitgleich auch mit den Eltern zu arbeiten. Während die Tochter in einer Kriseneinrichtung ist, wird die Mutter eingeladen, um mit ihr über die Situation zu sprechen. Unser Ziel ist es definitiv nicht, die Tochter aus der Familie herauszureißen, sondern auch mit den Eltern zu arbeiten. Damit können wir auch eine eventuelle Gefährdung einer weiteren Tochter verhindern.

Da wir keine Familienberatungsstelle sind, können wir nur mit weiblichen Familienmitgliedern arbeiten. In einzelnen Fällen kommt es aber auch zu einem Gespräch mit dem Vater.

Wie bei anderen Gewaltformen ist es auch bei einer Zwangsheirat notwendig, für psychische Unterstüt-

zung zu sorgen. Somit kann das Erlebte verarbeitet werden.

Volljährige

Die Krisenarbeit mit volljährigen Betroffenen sieht in der Regel ähnlich wie bei Minderjährigen aus. Hier ist der einzige Unterschied, dass kein Jugendwohlfahrts-träger mehr zuständig ist.

Die Betroffenen nehmen mit der Beraterin Kontakt auf, und es wird ein Beratungsgespräch ausgemacht. Alle Schritte und Handlungsmöglichkeiten werden dann mit der Klientin besprochen und vereinbart.

Eine Zwangsverheiratung findet meistens im Herkunftsland während eines Sommerurlaubs statt. Die Klientinnen müssen in solchen Fällen nach der Heirat nach Österreich zurückkehren, um den Ehemann durch Familiennachzug nach Österreich nachholen zu können. Daher sollte es der erste Schritt sein, die Einreise des Ehemanns zu verhindern. Dies kann durch eine Anzeige bei der Fremdenpolizei erreicht werden. Wenn sich die Klientin für diesen Schritt entscheidet, muss sie damit rechnen, dass sie von ihren Eltern deshalb terrorisiert wird. Daher ist es erforderlich, so schnell wie möglich für eine Unterbringung der Klientin zu sorgen. Dies passiert meistens durch die Unterbringung in einem Frauenhaus. Wie auch bei Minderjährigen können wir hier leider von keiner speziellen Unterbringungsmöglichkeit für Betroffene von Zwangsheirat berichten. Eine solche Unterbringung wäre aber sehr notwendig.

Wenn eine Klientin den Wunsch hat, sich aus einer Zwangsehe zu lösen, wird entweder die Annullierung der Ehe beantragt oder im Herkunftsland eine Scheidungsklage eingebracht. Natürlich ist eine solche Klage mit sehr hohen Kosten verbunden, weil die Klientin eine Vertretung braucht. Eine Frau, die ohne jegliche Mittel die Wohnung verlassen hat und keiner Beschäf-

tigung nachgeht oder zu ihrem Schutz ihren Job aufgeben musste, hat nicht die finanziellen Mittel für eine Scheidungsklage. In solchen Fällen wird versucht, mit Unterstützung der Beraterin eine Überbrückungshilfe zu bekommen, was sehr zeitaufwendig ist. Daher wären eine rasche finanzielle Hilfe und Absicherung erforderlich.

Schließlich dienen alle diese Maßnahmen dazu, ein selbstbestimmtes, eigenständiges Leben zu führen. Um dies zu erreichen, werden Klientinnen von „Orient Express“ unterstützt. Wichtig wäre für die Betroffenen kostenlose psychologische Unterstützung in der Muttersprache.

„Importbräute“

Dieser Begriff klingt wie eine „Handelsware“. Er wurde deshalb gewählt, weil es unseren Klientinnen genau so ergeht. Sie werden wie eine Ware hin und her geschleppt und führen kein eigenständiges Leben.

Wir bezeichnen jene Klientinnen als „Importbräute“, die durch eine Ehe nach Österreich gebracht werden. Solche Ehen sind möglicherweise für die Braut und für den Bräutigam erzwungen.

Während der Ehemann sein Leben auch nach der Eheschließung beliebig weiterführt, wird die Ehefrau wie eine Sklavin behandelt. Die Folgen sind deshalb viel dramatischer für die Frau als für den Mann.

Für die Frauen ändert sich das gesamte Leben schlagartig. Sie müssen ihr Heimatland und ihre gewohnte Umgebung verlassen, sind in einem für sie völlig fremden Land, führen ein sehr eingeschränktes Leben und sind meistens nur für den Haushalt zuständig. Sie dienen den Schwiegereltern, können nur in Begleitung, meistens der Schwiegermutter, hinausgehen und dürfen keinerlei Kontakt zur Außenwelt haben. Wenn sie

sich dagegen wehren, werden sie psychischer und physischer Gewalt ausgesetzt, oder sie werden ins Heimatland gebracht und bei Verwandten des Mannes zurückgelassen.

Wenn diese Frauen es schaffen, doch in die Beratungsstelle zu kommen, müssen wir für sie eine Unterbringung organisieren. Sie können nicht mehr in die Wohnung der Schwiegereltern zurück, denn ihr Handeln gilt als Familienverrat.

In solchen Fällen versucht der Ehemann unter Einfluss der Eltern, den Aufenthaltstitel der Ehefrau zu blockieren. Viele weigern sich, die für die Verlängerung notwendigen Unterlagen herauszugeben.

Solche Probleme können letztlich mithilfe der Aufenthaltsbehörde gelöst werden, wobei dies oft mit sehr langen Wartezeiten verbunden ist. Daher wäre es notwendig, dass Klientinnen einen eigenständigen, vom Ehemann unabhängigen Aufenthaltstitel bekommen.

Da die Klientinnen keine finanziellen Mittel besitzen, sind sie auf diesbezügliche Hilfe angewiesen. Natürlich hat die Klientin Anspruch auf einen Unterhalt vom Ehemann. Im besten Fall dauert eine Unterhaltsklage aber mindestens sechs Monate.

Dies bedeutet, dass die Klientin während dieses Zeitraums mittellos ist. Sozialhilfe käme nur dann infrage, wenn die Klientin bereits seit fünf Jahren in Österreich ist.

Die Betreuung von Importbräuten ist mit sehr viel Zeit verbunden. Sie werden auf dem Weg zur Selbstständigkeit begleitet. Den Zeitpunkt, wann sie sich von der Beraterin abkoppelt, bestimmt die Klientin.

Für die Unterbringung der Klientinnen kommen Frauenhäuser infrage. Jene Klientinnen, die nicht ver-

folgt werden, können auch in Mutter-Kind-Heimen untergebracht werden.

Präventionsarbeit

Jugendliche

Um Jugendliche, vor allem Mädchen und junge Frauen, erreichen zu können, die von dieser Problematik betroffen sind, bedarf es enormer Informationsarbeit im Vorfeld. Diese Sensibilisierung kann am besten und nachhaltigsten über Schulen und Jugendorganisationen erfolgen, also in jenem Umfeld, wo sich Jugendliche am meisten aufhalten.

Unsere Workshops finden in der Schule beziehungsweise Klasse statt. Die Workshops werden vorher mit der Schule abgesprochen und auch nach Angaben der Schule oder Klassenlehrer(innen) gestaltet. Für jede Gruppe ist eine Unterrichtsstunde von zirka 50 Minuten vorgesehen, im Bedarfsfall kann diese aber auf zwei Unterrichtseinheiten ausgedehnt werden. Die Zahl der Teilnehmer(innen) soll mit maximal 20 begrenzt sein, um über das Thema auch in der Gruppe diskutieren zu können.

Wir geben Aufklärung und Informationen über die Rechtslage in Österreich und über jene Stellen, an die man sich wenden kann, um Hilfe zu bekommen. Wir thematisieren ganz klar den Zusammenhang von Zwangsheirat und Gewalt.

Wir wollen die Schüler(innen) darin bestärken, Nein zu sagen, auch wenn der Druck seitens der Familie sehr groß ist. Anhand positiver Beispiele werden Perspektiven exemplarisch aufgezeigt, wie junge Menschen selbst Einfluss auf die Gestaltung ihrer Zukunft nehmen zu können.

Der Ablauf des Workshops ist wie folgt:

- _ Zwangsverheiratung, Hintergründe und traditionelle Aspekte.
- _ Was ist Zwangsheirat?
- _ Warum passiert Zwangsheirat?
- _ Wie läuft die Beratung ab?
- _ Wie kann man eine Zwangsheirat verhindern?
- _ Was tun, wenn ...? Welche Institutionen kann ich in Anspruch nehmen?
- _ Wie kann ich mir oder (m)einer Freundin helfen?

Wir verteilen an die Jugendlichen Informationsblätter der Institutionen und wichtige Telefonnummern. Damit sie sich die Nummer der Beratungsstelle leichter merken und jederzeit bei der Hand haben, bekommen sie auch einen Aufkleber in Form eines Stickers.

Eltern

Der Verein „Orient Express“ hat sich eine Aufgabe gestellt, bei der uns von Anfang an klar war, wie schwierig die Präventionsarbeit sein wird. Wir möchten Zwangsheirat verhindern, ausradieren, ja gänzlich abschaffen. Sich gegen eine althergebrachte Tradition und eine gesellschaftliche Vorgangsweise zu stellen ist mehr als schwierig.

Vor der Zwangsheirat wegzulaufen heißt nicht nur, vor einem gewalttätigen Ehemann oder Vater zu flüchten, sondern auch vor einem Brauch, vor der ganzen Familie und sogar vor der eigenen Gesellschaft.

Wir müssen unbedingt auch mit den Eltern arbeiten und in erster Linie die Mütter gewinnen. Es ist lebens-

wichtig, die Mütter, die oft selbst Opfer sind und nun als Täterinnen auftreten, zu sensibilisieren und zu stärken, damit sie ihre von Zwangsverheiratung bedrohten Töchter gegenüber den männlichen Familienmitgliedern besser verteidigen können.

Um das zu erreichen, organisieren wir von „Orient Express“ einen Workshop unter dem Namen „Hilfe! Ich will noch nicht heiraten!“.

In den Workshops wenden wir uns an zwei Zielgruppen:

- _ Mädchen (potenziell Betroffene, ab 13 Jahren);
- _ Frauen (Mütter, sozusagen potenzielle Mittäterinnen).

Wie arbeiten wir mit den Müttern?

Anhand von Fallbeispielen und Rollenspielen wird klar gezeigt, warum dieser Brauch eine schreckliche Form von Gewalt ist.

Es wird ausdrücklich betont, dass die Mütter an der Seite ihrer Töchter stehen sollten, um ihnen Rücken- deckung und Mut zu geben.

Die Mütter werden über die Rechtslage informiert.

Wie arbeiten wir mit den Mädchen?

Die Mädchen treffen sich, um ihre Probleme mit dem Elternhaus und der Gesellschaft zu artikulieren, um ihre Wünsche, Sehnsüchte und Hoffnungen zu äußern, aber auch, um ihren Befürchtungen Ausdruck zu verleihen. Wir stützen und coachen sie bei dieser Bewusstseinsarbeit.

Wir zeigen den gesellschaftlichen Hintergrund dieser menschenverachtenden Praxis auf.

Es wird betont, dass unter Zwang zu heiraten kein Spiel ist, sondern dadurch auch gleichzeitig die eigene Kindheit ausgeradiert wird.

Die Mädchen werden über Institutionen, die Hilfe, Unterstützung und Rückendeckung anbieten können, informiert.

Durch diesen Workshop können wir zwar vielleicht nicht alle Frauen erreichen, aber für den Verein „Orient Express“ ist das zumindest ein Anfang. Weitere Workshops, Treffen und Gespräche sind nötig, um mehr Mütter dafür zu gewinnen, ihre Töchter zu schützen.

Weitere Workshops, Treffen und Gespräche, auch für potenziell Betroffene, werden benötigt, damit der Verein „Orient Express“ lebenswichtige Informationen an die Mädchen weitergeben und Mädchen darin bestärken kann, sich zu wehren und laut Nein zu sagen.

Gesellschaft und Politik

Zusätzlich zu Jugendlichen und Eltern sind die Aufklärung und Sensibilisierung von Multiplikator(inn)en wichtig.

Ein Mädchen kann sich bei einer Bedrohung durch Zwangsheirat in der Schule an die Lehrerin wenden. In diesem Fall ist es auch für die Helfende hilfreich zu wissen, wie sie das Mädchen unterstützen kann, was man gegen eine drohende Zwangsverheiratung effektiv unternehmen kann. Lehrer(innen), Sozialarbeiter(innen), Familienrichter(innen) und Mitarbeiter(innen) in Jugendeinrichtungen (auch im Freizeitbereich) müssen für das Thema sensibilisiert und professionell geschult werden.

Frauen und Mädchen brauchen kein Mitleid, sondern Unterstützung. Und dies von der gesamten Gesellschaft. Deshalb thematisieren wir Zwangsheirat in der Öffentlichkeit, um diese Form der Gewalt ans Tageslicht zu bringen und die öffentliche Wahrnehmung weiter zu schärfen.

Iststand

Zwangsheirat ist heute kein Tabuthema mehr!

Anlaufstellen haben beschränkte Kapazitäten!

Uns erreichen heute mehr Bedrohte als Betroffene!

Zwangsheirat ist ein Strafdelikt!

Es gibt keine speziellen Unterbringungseinrichtungen und Zufluchtsstätten!

Was wird dringend benötigt?

Aufstockung von Angeboten und Ressourcen.

Unterkunftsmöglichkeit mit Langzeitbetreuung.

Schaffung einer spezialisierten Familienberatungsstelle.

Eigenständiger Aufenthaltsstatus für Betroffene.

Beratungsstelle für männliche Jugendliche.



Integrationspolitische Maßnahmen der MA 17

Ursula Eltayeb, MA 17

Im Jahr 2004 wurde die Magistratsabteilung 17 als eigene Magistratsabteilung für Integrations- und Diversitätsangelegenheiten in der Geschäftsgruppe Integration, Frauenfragen, Konsument(inn)enschutz und Personal eingerichtet.

Zu den Aufgaben und Zielen der MA 17 zählen folgende Bereiche:

- Expertise, Unterstützung, Lösungsvorschläge und Schulungen für Dienststellen der Stadt Wien mit dem Ziel, ihre Angebote der Vielfalt ihrer Kund(inn)en noch besser anzupassen;
- Vorschläge für Maßnahmen, welche die Integration von Neuzuwanderinnen/Neuzuwanderern und Migrant(inn)en erleichtern;
- Förderungen von Spracherwerbsmaßnahmen;
- Förderungen für Vereine und Initiativen, die integrationsrelevante Projekte durchführen;
- Informationen über Migrant(inn)envereine, Netzwerke und Medien auf der Stadt- und Bezirksebene;
- Organisation und Koordination von Informationsveranstaltungen;

- Vernetzungsarbeit zwischen Bezirkseinrichtungen und der zugewanderten Bevölkerung sowie Migrant(inn)enorganisationen;
- Konfliktprävention und -schlichtung.

Aufbau und personelle Zusammensetzung der MA 17

Neben der Zentrale, in der die Abteilungsleitung, Öffentlichkeitsarbeit, die Bereiche Recht, Grundlagen, Controlling und Budget, EDV, Projektunterstützung und die Fachbereiche für Wohnen, Stadtteil, Konflikt, für Bildung (Kinder, Jugend, Schule, Bildung, Beruf) sowie für Gesellschaft, Soziales, Gesundheit angesiedelt sind, verfügt die MA 17 über Schwerpunktzentren und Regionalstellen in jenen Wiener Gemeindebezirken, in denen ein hoher Prozentsatz an Migrant(inn)en lebt.

Diese Stellen sind vor allem für die regelmäßigen Kontakte zu Migrant(inn)enorganisationen, -vereinen und Religionsgemeinschaften sowie deren Vernetzung mit Bezirkseinrichtungen zuständig.

Die MA 17 verfügt derzeit über 55 Mitarbeiter(innen), 29 davon haben einen Migrationshintergrund. In der Abteilung werden 23 Sprachen gesprochen.

Diese Organisationsstruktur und personelle Zusammensetzung sind wichtige Voraussetzungen für die Umsetzung der Vorhaben und Ziele der Abteilung, vor allem was den Zugang, Kontakt zu und die Zusammenarbeit mit Migrant(inn)en sowie die Förderung des Dialogs zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen in Wien betrifft.

Maßnahmen der MA 17 im Kontext „Zwangsheirat“

Die MA 17 bietet keine Einzelberatung an und sieht ihre Aufgabe im Kontext „Zwangsheirat“ in erster Linie in der Zusammenarbeit mit Migrant(inn)en im Präventivbereich und im regelmäßigen Austausch mit Migrant(inn)en, um gemeinsam Maßnahmen gegen diese und andere Formen der Gewalt an und Unterdrückung von Frauen zu entwickeln sowie Möglichkeiten zu schaffen, Migrant(inn)en als Multiplikator(inn)en zu stärken und im Diskussionsprozess selbst zu Wort kommen zu lassen.

Empowerment und die Schaffung von Chancengleichheit in Bildung und Beruf sind die wichtigsten Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben der Migrant(inn)en.

Neben einigen konkreten Projekten im Kontext „Zwangsheirat“ fördert die MA 17 Maßnahmen, die langfristig zu einer Verbesserung der Lebenssituation von Migrant(inn)en beitragen sollen.

Maßnahmen der MA 17 im Kontext „Zwangsheirat“ im engeren Sinn

Förderungen

Die MA 17 fördert Maßnahmen und Projekte, die sich mit der Thematik von traditionellen Familienstrukturen und patriarchalen Gesellschaftssystemen in der Migration auseinandersetzen (eigener inhaltlicher Förderschwerpunkt; neben der Förderung von Beratungseinrichtungen und Frauenberatungsstellen, die unter anderem auch Beratung und Betreuung für von Gewalt betroffene Migrant(inn)en anbieten, unterstützt die MA 17 einzelne kleinere Projekte, die sich mit dieser Thematik auseinandersetzen, zum Beispiel Theaterprojekte mit Jugendlichen zum Thema, Diskussionsreihen).

Aufbau eines Multiplikatorinnenpools zum Thema „Frauenrechte“

Seit dem Jahr 2006 treffen sich regelmäßig einmal im Monat Vertreterinnen aus diversen Migrantinnenorganisationen und -vereinen sowie privat engagierte Migrantinnen, um sich gemeinsam mit dieser Thematik auseinanderzusetzen, Erfahrungen auszutauschen, gemeinsam Projekte und Maßnahmen gegen traditionsbedingte Gewalt an Migrantinnen zu entwickeln.

Die MA 17 bot diesen Frauen, die ehrenamtlich tätig sind, eine Fortbildungsreihe an, um sie in ihrer Arbeit zu unterstützen und zu stärken (rechtliche Grundlagen, Übersicht zu Beratungsstellen in Wien, Kommunikationstraining und Einführung in die Konfliktarbeit).

Aus diesem Pool entwickelte sich die Idee einer gemeinsamen Aktionswoche, für welche die Frauen Vorschläge einbringen (Workshops, Diskussionsveranstaltungen, Filmvorführungen, Theateraufführungen, Informationsveranstaltungen, kreative Angebote), gemeinsam das Programm entwickeln, teilweise die Moderation übernehmen, einen Infostand mit wichtigen Informationsmaterialien betreuen und vor allem gezielt Besucher(innen) zu den einzelnen Veranstaltungen mitbringen. Die MA 17 koordiniert und finanziert dieses Projekt.

In diesem Pool sind derzeit Frauen mit türkischem, kurdischem, iranischem, afghanischem und arabischem Hintergrund vertreten.

Im Jahr 2007 fand die Aktionswoche zum ersten Mal zum Thema „Frauenrechte“ statt. Insgesamt wurden etwa 950 Besucher(innen) verzeichnet.

Im Jahr 2008 besuchten die zum zweiten Mal stattfindende Aktionswoche etwa 900 Menschen. Das Pro-

gramm bot eine Vielfalt an Veranstaltungen zum Thema „Chancengleichheit“ in den Bereichen Bildung, Beruf, Gesundheit und Antirassismus.

Ein weiteres Ziel dieses Pools ist es, die Multiplikatorinnen in diverse Veranstaltungen zu integrationsrelevanten Themen einzubeziehen, sie auf dem Podium, in einem Workshop oder Seminar als Diskussions Teilnehmerinnen oder Referentinnen selbst zu Wort kommen zu lassen.

Fortbildung für Lehrer(innen) an Wiener Schulen zum Thema „Zwangsheirat“

In Kooperation mit der MA 57, dem Wiener Stadtschulrat und dem Pädagogischen Institut der Stadt Wien wurde eine zweitägige Fortbildung mit Einbindung von Frauen aus dem Multiplikatorinnenpool, Expert(inn)en aus magistratischen Dienststellen und NGOs konzipiert und durchgeführt.

Inhalte der Fortbildung:

Neben einer Einführung zum Thema „Zwangsheirat“, dem Durcharbeiten eines Handlungsleitfadens für den Umgang mit konkreten Fällen von Bedrohten/Betroffenen wurden einige Beispiele für die Präventivarbeit an Schulen mit Unterrichtsmaterialien vorgestellt. Weiters gab es die Möglichkeit, Vertreter(innen) von Beratungseinrichtungen persönlich kennenzulernen.

Die Teilnehmerinnen fühlten sich nach dieser Fortbildung sicherer im Umgang mit der Problematik, denn es bestand eine große Unsicherheit, was in konkreten Fällen getan werden soll. Das Seminar wurde als Stärkung der eigenen Kompetenzen empfunden, als Anregung zu Präventivarbeit und als Impuls, in Zukunft „hellhöriger“ zu sein.

Maßnahmen der MA 17 im weiteren Sinn

Angebote und Maßnahmen, die langfristig zu einer Verbesserung der Lebenssituation von Migrant(inn)en beitragen sollen.

Einige Beispiele:

Mama lernt Deutsch

Es handelt sich um Deutschkurse mit begleitenden Maßnahmen für Mütter von Kindern in Wiener Kindergärten, Volks-, Haupt- und Sonderschulen, wobei die Kurse für die Mütter im Idealfall an der Schule ihrer Kinder und zur selben Zeit wie der Unterricht ihrer Kinder laufen.

Parallel zu den Kurszeiten wird Kinderbetreuung von Migrantinnen angeboten, die begleitende Fortbildungsmaßnahmen erhalten.

Diese Angebote sind im Ausmaß von 150 Unterrichtseinheiten und sehr kostengünstig. Neben dem Unterricht gibt es Exkursionen und Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Kindergarten beziehungsweise Schule und Eltern.

Schul- und erziehungsspezifische Themen werden in den Unterricht integriert.

Im Jahr 2006/07 gab es insgesamt mehr als 100 Kurse an Wiener Schulen und Kindergärten.

Elternbildung

Es wurde eine Reihe von Informationsveranstaltungen konzipiert, die in Vereinen oder an Schulen für Eltern zu schul- und erziehungsspezifischen Themen angeboten werden.

Als mittelfristige Zielgruppe sind Eltern mit Migrationshintergrund definiert, langfristig sollte es eine Maßnahme für alle Eltern werden.

Auch dieses Projekt möchte die Kommunikation zwischen Eltern und Schule verbessern, relevante Informationen vermitteln, die Bildungschancen von Migrant(inn)enkindern erhöhen.

Im Rahmen dieses Projekts wird ein Pool an Referent(inn)en aufgebaut, für die es laufende Aus- und Fortbildungsangebote gibt.

Da schon in der Pilotphase das Projekt auf großes Interesse stieß (mit 97 Veranstaltungen), wird für das Schuljahr 2007/08 ein Kontingent von 185 Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Informationsveranstaltungen in Muttersprachen

Die MA 17 organisiert und koordiniert in Kooperation mit Migrant(inn)envereinen, Expert(inn)en aus diversen Magistratsabteilungen, städtischen Einrichtungen und NGOs Informationsveranstaltungen zu integrationsrelevanten Themen, wie zum Beispiel Aufenthaltsgesetz und Einbürgerung, Familienrecht, österreichisches Schul- und Bildungssystem, Gesundheit.

Gesundheitsinformation

Die Einrichtung FEM Süd wickelt die Organisation und Durchführung dieser Veranstaltungen im Auftrag der MA 17 ab.

Migrant(inn)enorganisationen und -vereine wenden sich mit ihren Wünschen (Ort, Zeitpunkt, Themen, bevorzugte Sprache) an die MA 17 oder an FEM Süd, Letztere sorgt für die Durchführung.

Parallel dazu wurde eine sich regelmäßig treffende Begleitgruppe aus muttersprachlichen Ärzt(inn)en, FEM Süd und MA 17 zum Erfahrungsaustausch und zur Entwicklung eines umfassenden Angebots eingerichtet.

Im Jahr 2006 fanden insgesamt 125 Veranstaltungen in diesem Bereich statt, im Jahr 2007 waren es 300. Das Projekt wird 2008 fortgesetzt.

Niederlassungsbegleitung von Migrant(inn)en für Migrant(inn)en

Ziel dieses Projekts ist es, neu zugewanderten Menschen eine erste Orientierung und Vermittlung von für sie grundlegenden wichtigen Informationen durch Personen mit eigener Migrationserfahrung in ihrer Muttersprache anzubieten, um ihnen damit ihren Start in Wien zu erleichtern.

Dieses Projekt wird seit dem Jahr 2006 von einigen Migrant(inn)envereinen durchgeführt und flexibel gestaltet, angepasst an die Bedürfnisse und Wünsche der jeweiligen Gruppe.

Neben der Vermittlung von wichtigen Grundinformationen zu Einrichtungen der Stadt Wien und Beratungsstellen zu spezifischen Themen führen die Gruppen Bezirks- und Stadtrundgänge durch, besuchen Einrichtungen, werden bei Bedarf mit dem öffentlichen Verkehrsnetz vertraut gemacht und nehmen an einer Führung durch das Parlament oder Rathaus teil.

Weitere erforderliche Maßnahmen aus Sicht der MA 17 im Kontext „Zwangsheirat“

Ausbau des Fortbildungsangebots für Multiplikator(inn)en, Lehrer(innen) et cetera zum Thema „Zwangsheirat“.

Aufbau der Arbeit mit Männern – Gewinnen von Migrant(en) als Multiplikatoren zur Entwicklung von Maßnahmen für die Arbeit mit Männern und Familien im Kontext „Zwangsheirat“.

Nähere Informationen unter:

www.integration.wien.at



Zwangsheirat – auch ein Problem des Jugendamts

Renate Balic-Benzing, Abteilungsleiterin MA 11

Die Aufgaben des Jugendamts lassen sich kurz mit „**Kinder schützen – Familien stützen**“ zusammenfassen. Als rechtliche Grundlagen dienen das Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und Bestimmungen und Grundlagen des Zivil- und Personenstandsrechts, aber auch des Außer-Streit-Gesetzes.

Je nach Fragestellung kommen – durch das Heranziehen des Personalstatuts – aber auch Vorschriften anderer Länder zum Tragen. Das erzeugt in manchen Situationen große Probleme in der Ausübung der Schutzfunktion. Darauf soll später noch näher eingegangen werden.

Bezüglich der Thematik „Zwangsheirat“ kennt das Jugendamt drei Problemgruppen, die alle Migrationshintergrund aufweisen:

- 1. minderjährige Mädchen, die meist unmittelbar vor dem Schulabschluss stehen und häufig beginnen, erste Kontakte zu gleichaltrigen Burschen zu haben;**
- 2. minderjährige Mütter, die meist im Haushalt des Kindesvaters und dessen Familie leben;**
- 3. junge Mütter.**

Ad 1.

Die Mädchen sind am Ende der Schulpflicht oder knapp darüber und haben häufig ihren ersten Freund. Die Eltern sind gegen die Beziehung, was oftmals schwere Sanktionen durch den Vater und/oder den Bruder/die Brüder zur Folge hat: körperliche Gewalt (Schläge bis hin zu Auspeitschungen, Haare abschneiden et cetera) und die Drohung, ins Heimatland zurückgebracht zu werden. Melder(innen) sind oft Lehrer(innen) (Häufung der Fälle vor den Sommerferien), manchmal kommen die Mädchen auch aus Eigeninitiative in Begleitung einer Freundin oder des Freundes. Diese Mädchen lassen sich manchmal im Krisenzentrum aufnehmen, schildern ihre Situation sehr dramatisch, verweigern anfangs auch den Kontakt mit der Familie, ändern jedoch nach erstem Kontakt mit der Familie, zu dem es oft per Mobiltelefon kommt, blitzartig ihre Meinung, relativieren vorher Gesagtes beziehungsweise sagen, sie hätten gelogen, und kehren meist sehr rasch wieder in die Familie zurück.

Gespräche mit den Eltern im Sinne einer Normverdeutlichung erzielen dennoch Wirkung, da bei Weiterverfolgung des Kontakts mit der Familie die Mädchen nicht verheiratet werden – zumindest nicht in nächster Zukunft.

Es kam auch schon vor, dass eine Lehrerin nach den Sommerferien meldete, dass eine Schülerin nicht mehr in die Schule zurückgekommen und angeblich noch im Heimatland sei, telefonisch durch die Freundinnen nicht erreichbar sei und diese eine Verheiratung befürchteten. Ist das Mädchen österreichische Staatsbürgerin, haben wir die Möglichkeit, bei Festhaltung im Ausland über die österreichische Vertretungsbehörde im Ausland zu intervenieren. Auch hat sich die Zusammenarbeit mit der Polizei (Normverdeutlichung) hier sehr bewährt.

Bei dieser Betroffenenengruppe setzen wir stark auf Normverdeutlichung bei den Eltern und Stärkung des Selbstvertrauens des Mädchens (oft über die Lehrerin/den Lehrer beziehungsweise über eine Vertrauensperson des Mädchens, da diese Mädchen vor uns oft nichts sagen oder sogar leugnen, weil sie ihre Eltern „schützen“ möchten). Uns ist es wichtig, eine Kommunikationsbasis zwischen den betroffenen Mädchen und ihren Familien herzustellen, da ein Abwenden von der Familie für die Mädchen schwerwiegende Folgen hätte (Isolation, aber unter Umständen auch Verstoßung und Verfolgung durch die Familie). Viele Mädchen verweigern eine Aufnahme im Krisenzentrum und können selbstverständlich nicht dazu gezwungen werden.

Für den Fall, dass ein Mädchen sich doch dazu entschließt, den Schritt aus der Familie zu wählen, und die Bedrohung durch ihre Familie zu massiv und groß wird, kann das Mädchen nach Absprache mit anderen Jugendwohlfahrtsträgern auch außerhalb von Wien untergebracht und versorgt werden.

Zahlenmäßig haben wir jährlich zwischen fünf und zehn Mädchen, die von Zwangsheirat betroffen beziehungsweise bedroht sind, in unserer Betreuung (2006: acht; 2007: sieben).

Bisher hatten wir keinen Kontakt zu männlichen Jugendlichen mit dieser Problematik. Wir fühlen uns aber selbstverständlich aufgrund unseres Auftrags auch für Burschen, die von Zwangsheirat betroffen beziehungsweise bedroht sind, zuständig.

Es kommt aber auch immer wieder vor, dass minderjährige Mädchen im Zuge der für eine Heirat vor erreichter Volljährigkeit nötigen Ehefähigkeitsbescheinigung bei uns erklären, einen Mann aus ihrer Heimat unbedingt heiraten zu wollen. Sie haben den Mann oft im letzten Heimaturlaub kennengelernt, er ist häufig ein entfernter Verwandter, sie stehen in brieflichem,

E-Mail- oder Telefonkontakt, wissen meist nicht besonders viel über ihn, geben aber an, ihn zu lieben und ihn heiraten zu wollen. In diesen Fällen haben wir die Möglichkeit, die Ehefähigkeit nicht zu befürworten.

Hier muss angemerkt werden, dass dabei das Personalstatut des Herkunftslands des Mädchens zur Geltung kommt. Sieht das Recht des Herkunftslands vor, dass ein 16-jähriges Mädchen ehefähig ist, entfällt für dieses Mädchen die Notwendigkeit einer Ehefähigkeitsbescheinigung durch das PflEGschaftsgericht. Das Jugendamt hat in solchen Fällen keine Interventionsmöglichkeiten.

Ad 2.

Minderjährige Mütter beziehungsweise Mädchen, die oft noch schulpflichtig sind, leben häufig mit Einwilligung der Eltern im Haushalt des – oft ebenfalls sehr jungen – Kindesvaters und dessen Familie, offiziell (beziehungsweise rechtlich) gelten sie als ledig, aber nach der Tradition des Herkunftslands sind sie verheiratet oder zumindest verlobt. Häufig haben diese Mädchen Roma-Hintergrund. Die Mädchen sind oft von Gewalt durch den Freund und dessen Familie betroffen.

Häufig sind sie im polytechnischen Lehrgang und somit im letzten Jahr der Schulpflicht, gehen jedoch nicht in die Schule – mit der Begründung, dass sie ihr Kind versorgen müssen.

Die Herkunftsfamilie des Mädchens verweigert mit fadenscheinigen Ausreden die Rücknahme ihrer Tochter, beziehungsweise die Mädchen verweigern oft die Rückkehr in ihre Familien aus Angst, ihre Kinder zurücklassen zu müssen. Wir vermuten Geldfluss zwischen den Familien, können das jedoch nicht nachweisen. Auch diese Mädchen leugnen in der Folge häufig ihre ursprünglichen Angaben.

Wir lernen diese Mädchen, wenn sie noch schulpflichtig sind, oft durch Meldung einer Lehrerin beziehungsweise eines Lehrers oder, wenn sie minderjährige Mütter sind, im Zuge der Geburt und Wäschepaketanmeldung kennen. Die jungen Mädchen sind meistens sehr liebevolle und engagierte Mütter, die in der Versorgung und Betreuung ihres Babys sehr geschickt sind. In die Elternberatung kommen sie meistens in Begleitung der väterlichen Großmutter. In Konfliktsituationen wird den jungen Müttern damit gedroht, dass ihnen ihre Kinder von den väterlichen Großmüttern weggenommen werden würden und dass sie ohne ihre Kinder gehen müssten.

Hier haben wir aufgrund der unterschiedlich anzuwendenden Personalstatute häufig das Problem, dass wir keinen legitimierten Zugang zu diesen Mädchen haben. Wird eine minderjährige Österreicherin Mutter eines Kindes, so ist der Jugendwohlfahrtsträger ex lege mit der Obsorge für ihr Baby betraut.

Dies gilt entweder bis zur Erlangung der Volljährigkeit der Mutter oder bis zu einer Obsorgeentscheidung durch das PflEGschaftsgericht (zum Beispiel Übertragung der Obsorge an die Großmutter). Bei Kindern von minderjährigen Müttern mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft sind wir nicht ex lege mit der Obsorge betraut. Damit können wir Kontakte und Beratung nur anbieten und haben, solange die Verhältnisse kindgerecht sind, keine Möglichkeit, auf eine Kontaktaufnahme zu bestehen.

Es ist also eine unserer Forderungen, eine Gleichbehandlung in Personenstandsfragen anzustreben, um allen in unserem Wirkungsbereich lebenden Frauen und Mädchen dasselbe Ausmaß an Schutz und Unterstützung anbieten zu können.

In Wien hatten wir im Jahr 2006 204 Mütter unter 18 Jahren, davon 85 unter 16 Jahren.

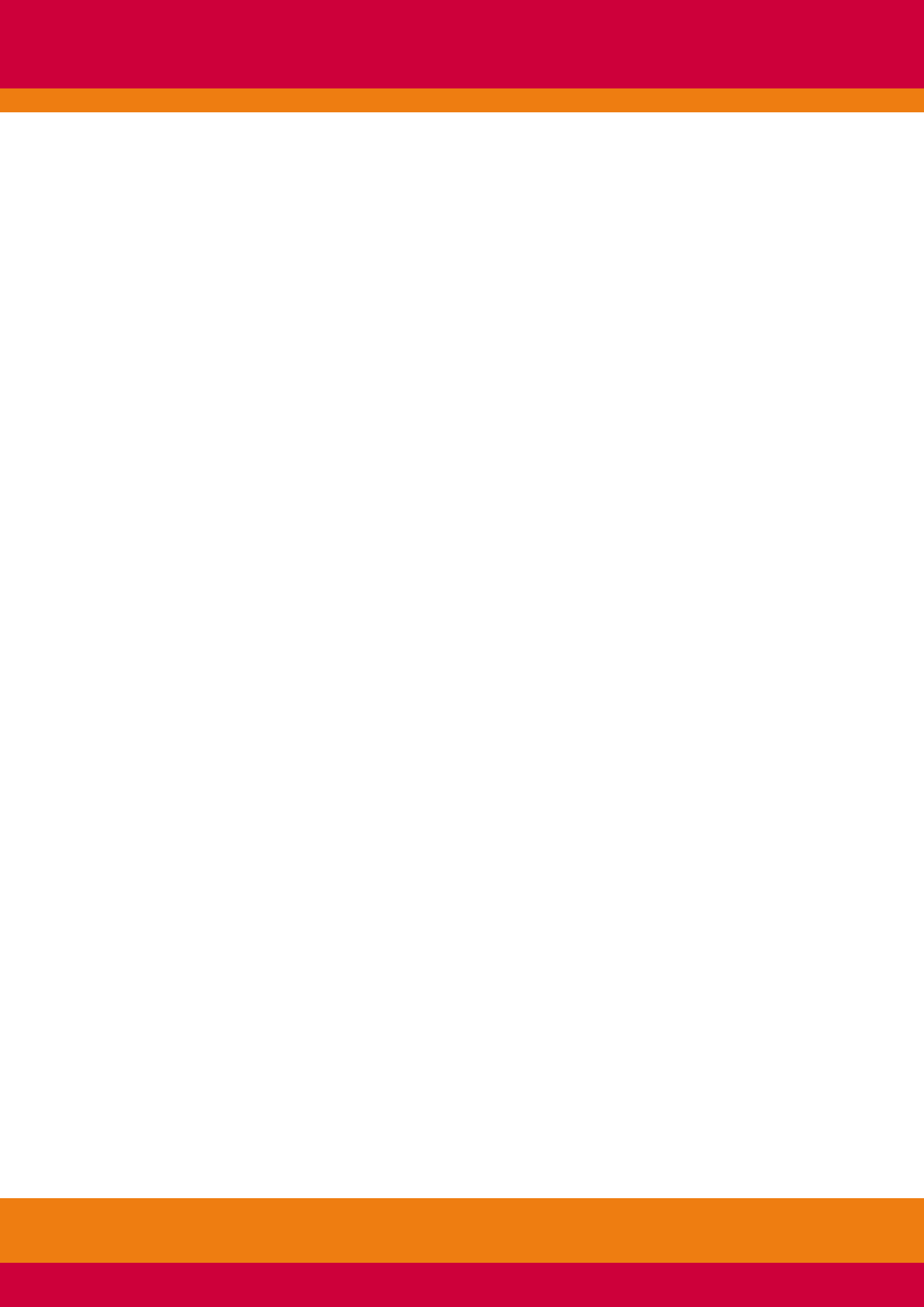
Ad 3.

Die für das Jugendamt zahlenmäßig größte Gruppe ist jene der jungen Mütter, wobei hier die Themen Zwangsehe und arrangierte Ehe in den Hintergrund treten. Manchmal wird erst im Lauf der Betreuung bekannt, dass die junge Mutter zwangsverheiratet wurde, da wir aufgrund unserer Aufgabe, die Kinder zu schützen und deren Wohl zu sichern, den Fokus auf den Kindern haben. Die Betroffenen sind meist junge Frauen, die noch nicht lange in Österreich leben, oft überhaupt nicht Deutsch sprechen und total isoliert sind. Die Ehe wurde im Heimatland geschlossen und vermutlich häufig – aus Tradition – zumindest arrangiert. Ihre Ehemänner ignorieren die betroffenen Frauen, lassen sie allein, unterstützen sie nicht, wenden aber Gewalt an, wenn die Frauen irgendetwas nicht zu ihrer Zufriedenheit erledigt haben. Die Frauen sind oft sehr depressiv und dadurch in der Versorgung ihrer Kinder überfordert.

Wir lernen diese Frauen entweder in der Beratungssituation rund um die Geburt im Krankenhaus oder nach Wegweisung des Ehemannes durch die Polizei kennen. Die Frauen weigern sich durchweg, ihre Männer zu verlassen, da sie von ihnen wirtschaftlich total abhängig sind, eine Scheidung aus Traditionsgründen ausgeschlossen ist und sie Angst haben, ihre Kinder zu verlieren. Auch diesen Frauen wird von ihren Männern stets gedroht, dass ihnen im Fall einer Trennung die Kinder weggenommen würden. Manchmal werden die Kinder von den Vätern tatsächlich ins Ausland zu den väterlichen Familien gebracht, um die Frauen damit unter Druck zu setzen und zu erpressen. Diese Frauen wollen oft nur von ihrem Mann in Ruhe gelassen werden, wollen ihn aber nicht verlassen. Sehr selten gehen diese Frauen in ein Frauenhaus – und wenn doch, kehren sie aus oben genannten Gründen meist sehr schnell wieder in die eheliche Wohnung zurück. Es ist fast unmöglich, mit diesen Frauen allein zu sprechen,

da sie stets von einer meist männlichen Person aus der Familie oder der Schwiegermutter begleitet werden und sich nicht trauen, einem Vieraugengespräch zuzustimmen. Unsere Möglichkeiten, die Frau zu unterstützen, sind unter anderem von ihrem Aufenthaltsstatut und ihren Sprachkenntnissen abhängig. Bei dieser Gruppe kommt aber auch der Aspekt zum Tragen, dass wir als Jugendamt unseren Fokus auf die Kinder und das Kindeswohl gerichtet haben müssen. Wenn also die Frau durch ihr Verhalten ihre Kinder gefährdet, ist das natürlich auch immer eine schwierige Ausgangssituation, da uns die Frau dann natürlich als Bedrohung erlebt und sich dadurch noch mehr zurückzieht. Gleichzeitig gerät sie aber auch noch mehr unter Druck durch ihren Ehemann (und dessen Familie). Diese Betreuung ist stets eine sehr schwierige Gratwanderung. Die Frauen haben Angst und stehen unter Druck, die Männer sind im Großen und Ganzen desinteressiert, an der Situation etwas zu verändern, die Kinder müssen geschützt werden, und alles in allem soll der Druck auf die Frauen durch das Jugendamt nicht noch gesteigert werden.

Abschließend soll hier betont werden, dass die Einrichtung der magistratsinternen Arbeitsgruppe „Zwangsheirat“ als der Beginn der Sensibilisierung für dieses Thema zu betrachten ist. Man sieht nur, was man weiß, und wir sind zuversichtlich, dass durch die Auseinandersetzung mit dem Thema „Zwangsheirat“ und durch steigende Sensibilisierung mehr gesehen werden wird. Wichtig erscheint uns auch, andere damit befasste Berufsgruppen, wie zum Beispiel die Richter(innen)schaft, zu sensibilisieren, das Thema zumindest mitzudenken. Wir müssen die Aufmerksamkeit steigern und klar Haltung beziehen, dass Zwangsverheiratung stets eine Form von Gewalt und ein Verstoß gegen Grund- und Menschenrechte ist.





Erfahrungsbericht aus Sicht der Schulpsychologie Wien

Christoph Teufel, Stadtschulrat für Wien

„Die Schule ist ein Spiegel der Gesellschaft.“ Jedes Phänomen, das wir in der Gesellschaft finden, findet sich auch in der Schule wieder. Diese Regel gilt für alle Themen und Problembereiche, wie zum Beispiel Gewalt, Drogen, Mobbing und eben auch für Zwangsverheiratung.

Die Schulpsychologie Wien hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Thema Zwangsverheiratung in der Schule bekannt zu machen, zu behandeln und zu enttabuisieren. Die Schüler(innen) sollen die Chance bekommen, ihre Rechte und Möglichkeiten kennen- und wahrnehmen zu lernen. Alle im schulischen Kontext tätigen Personen, in erster Linie Lehrer(innen), sollen „hin-

schauen“ und sich des Themas annehmen. Die Schule ist auch ein Ort, an dem soziales Leben stattfindet, an dem Schüler(innen) einen großen Teil ihrer Zeit verbringen, wo sie Ansprechpersonen finden und vor möglicher Gewalt geschützt sind. Fast alle Schüler(innen) haben mindestens eine Lehrerin/einen Lehrer ihres Vertrauens. An dieser Stelle ist ein weiterer Ansatzpunkt für den Kampf gegen Zwangsverheiratung: Sehr viele Schüler(innen) vertrauen sich einer Lehrkraft an. So kann ein Zugang zu den Schüler(inne)n gefunden werden, und sie erleben Unterstützung.

Eines der größten Probleme für Jugendliche, die von Zwangsverheiratung betroffen sind, ist, dass sie sich

gegen die eigene Familie stellen müssen und somit allein sind. Sie sehen sich allein mit ihrem Problem, ihren Ängsten und Sorgen. Durch eine vertrauensvolle, geschützte Atmosphäre, wie sie die Schule bieten kann, kann eine Intervention in Ruhe geplant und gemeinsam mit der Schülerin/dem Schüler vorbereitet werden.

Die Gefahr, dass die Jugendlichen aus Angst ihre Aussage revidieren, kann somit reduziert werden. Die Lehrer(innen) fungieren dabei als Erstansprechpartner(innen), Unterstützer(innen) und „Begleitpersonen“.

Durch regelmäßige Präsenz an den Schulen, zum Beispiel an den fix geplanten Sprechstunden, versucht die Schulpsychologie Wien, die Schwellenangst bei den Schüler(inne)n abzubauen. Jugendliche scheuen oft davor zurück, Institutionen aufzusuchen. Erleben sie jedoch ein Hilfsangebot in ihrer gewohnten Umgebung, in der Schule, dann fällt es leichter, Hilfe anzunehmen.

Die Bekanntheit in den Schulen durch die Präsenz vor Ort erleichtert den Zugang für die Jugendlichen enorm. Auch Lehrer(innen) nutzen dieses Angebot und können hier wiederum als Vermittler(innen) und Unterstützer(innen) fungieren beziehungsweise in ihrem Tun begleitet und gecoacht werden.

Das konkrete Vorgehen der Schulpsycholog(inn)en hängt vom jeweiligen Fall und den individuellen Bedürfnissen der Schüler(innen) ab. Trotzdem kann man eine grobe „Grundstruktur“ festlegen.

An erster Stelle steht für uns immer die genaue Klärung des Problems. Sehr oft wird hinter dem Rücken der Betroffenen beziehungsweise über deren Kopf hinweg agiert. Vor allem bei Minderjährigen neigt man gern dazu, vorschnell zu handeln, ohne die Kinder einzubinden. Aber nur wenn sie eingebunden sind, sind die Betroffenen bereit, Hilfe anzunehmen. Somit stellt sich zu Beginn immer die Frage, ist es die Lehre-

rin/der Lehrer oder die/der Betroffene selbst, die/der den Kontakt hergestellt hat, und was braucht die/der Betroffene jetzt? Die Betroffenen sollten grundsätzlich immer ein Mitspracherecht haben und in den Prozess eingebunden sein. So besprechen wir mit den Schüler(inne)n ganz genau die nächsten Schritte und erklären ihnen auch die notwendigen Maßnahmen.

Wie lange besteht die Gefährdung schon? Diese Frage ist mit entscheidend bei der Abwägung, ob beziehungsweise wann eine behördliche Intervention notwendig ist. Natürlich gilt es immer, eine akute Gefährdung mit zu bedenken und gemeinsam mit der/dem Betroffenen abzuschätzen. So kann ein konkreter Auslöser, ein Heiratsplan, ein drohender Schulabbruch oder eine sonstige Krise Eile gebieten.

Die Einschätzung des Gefährdungspotenzials ist ein weiterer wesentlicher Punkt. Was ist bereits passiert? Was wird noch befürchtet? Gibt es gefährliche Drohungen oder körperliche Übergriffe? Im Fall von bereits geschehenen körperlichen Übergriffen ist eine schulärztliche Untersuchung angebracht.

Die Schule ist ein Ort der Sicherheit, kann aber in bestimmten Fällen auch ein Ort der Bedrohung sein, zum Beispiel durch Abpassen vor der Schule. Hier liegt es an der Schule, geeignete Schutzmaßnahmen zu setzen. So können schulfremde Personen der Schule verwiesen werden, beziehungsweise es kann ihnen der Zugang verwehrt werden, um hier eine Bedrohung von Schüler(inne)n zu verhindern.

Das Alter der Betroffenen spielt ebenso eine wesentliche Rolle. Handelt es sich um Minderjährige, wenn ja, mündig oder unmündig? Je nach Alter sind unterschiedliche Institutionen für das Hilfsangebot zuständig. So ist bei einer akuten Gefährdung von Minderjährigen grundsätzlich das Amt für Jugend und Familie zuständig.

Für die Planung der weiteren Schritte mit der/dem Betroffenen ist es ebenso wichtig, die Dringlichkeit der Intervention zu beurteilen. Besteht eine akute Gefährdung, zum Beispiel durch einen Hochzeitstermin? Oder droht ein Schulabbruch, zum Beispiel aufgrund von schlechten Schulleistungen?

So kann sich die Situation beispielsweise vor dem Sommer zuspitzen, wenn klar wird, dass die Noten sehr schlecht sind und die Schülerin/der Schüler die Klasse nicht wiederholen darf. Das ist oft der Punkt, an dem Eltern alternative Pläne für ihre Kinder schmieden.

Ist eine außerfamiliäre Unterbringung notwendig, wenn zum Beispiel eine akute Bedrohung und Gefahr für Leib und Seele bestehen? Hier gilt es vor allem, geeignete Schutzmaßnahmen zu organisieren, wie zum Beispiel ein Besuchsverbot im Krankenhaus oder eine Unterbringung in einem Frauenhaus oder Krisenzentrum der Stadt Wien.

Weiters gilt es zu bedenken, dass für manche Betroffene auch Suizid ein Thema ist. In ihrer Verzweiflung und in ihrer ausweglosen Situation ist für manche Betroffene ein Selbstmord oft vorstellbar. Deshalb muss man das Thema immer im Hinterkopf behalten und gegebenenfalls auch ansprechen.

Wichtig sind auch die Begleitumstände der/des Betroffenen beziehungsweise die Gesamtsituation. Wie ist die Wohnsituation, und gibt es alternative, geschützte Wohnmöglichkeiten im familiären Umfeld? Gibt es schon einen Kontakt zwischen Schule und Eltern? Wie ist die Schülerin/der Schüler leistungsmäßig in der Schule? Droht ein Schulabbruch?

Neben institutionellen Ressourcen gibt es auch soziale Ressourcen. Diese gilt es ebenfalls zu klären. Wer sind die Vertrauenspersonen? Oft gibt es Verwandte oder Bekannte, die Zuflucht bieten können. Wie ist die/der

Jugendliche in der Schule beziehungsweise in der Klasse eingebettet? Hier kann die Schule zum Beispiel durch Vertrauenslehrer(innen) oder eben auch die Schulpsychologie selbst Unterstützung bieten. Große Bedeutung haben natürlich auch die institutionellen Ressourcen.

Hier ist es vor allem wichtig, die Betroffenen direkt an die richtigen Stellen zu vermitteln und gegebenenfalls dabei zu begleiten, um hier unnötige Frustration durch Herumschicken zu vermeiden. Dabei braucht es viel an Information und Aufklärung, aber auch Fachwissen der Helfer(innen). Kaum eine Jugendliche/ein Jugendlicher weiß, wo sie/er sich hinwenden kann. Umso wichtiger ist es, dass zum Beispiel Lehrer(innen) die richtigen Stellen kennen und auch vermitteln können.

Oberstes Ziel der Schulpsychologie ist neben der Sicherstellung von körperlicher und seelischer Gesundheit der Schüler(innen) auch die Sicherstellung, dass diese erfolgreich die Schule besuchen können. Hier kann durch gezielte Begleit- beziehungsweise Fördermaßnahmen durch Lehrer(innen), aber auch Unterstützung durch die Schulpsychologie selbst ein wertvoller Beitrag für das schulische Weiterkommen geleistet werden.

Neben dem Gefühl des „Alleinseins“ kommen bei den Betroffenen oft Gefühle von Wut, Verzweiflung, Trauer und Hilflosigkeit dazu. Hier gilt es, durch Psychoedukation das Aussprechen dieser Gefühle zu ermöglichen und die Betroffenen dabei zu unterstützen. Durch die anschließende Vernetzung mit professionellen Stellen kann die Weiterbetreuung gewährleistet werden.

Um subjektive Sicherheit zu gewinnen, ist es für die Betroffenen wichtig, dass sie wissen, was sie im Notfall tun können. Hier hilft es, gemeinsam einen Krisenplan für Notfälle zu erstellen. Die Betroffenen müssen

wissen, wo sie im Fall des Falls anrufen beziehungsweise hingehen können, und das rund um die Uhr. Der 24-Stunden-Frauennotruf der Stadt Wien und das Amt für Jugend und Familie mit seinen Krisenzentren können hier zum Beispiel für Betroffene in Wien Erst- anlaufstellen sein. Stellt sich heraus, dass die/der Jugendliche akut bedroht und in Gefahr ist, sieht das Schulunterrichtsgesetz vor, dass die Direktion und die Schulaufsicht und gegebenenfalls auch die Sicherheitsbehörden verständigt werden.

Die im schulischen Kontext bekannte Zahl von drohender Zwangsverheiratung ist sehr gering, was aufgrund der um ein Vielfaches höheren Dunkelziffer den Schluss nahelegt, dass die Betroffenen noch immer große Angst haben, sich Hilfe zu holen beziehungsweise sich jemandem anzuvertrauen.

Deshalb legen wir neben dem direkten Gesprächs- und Hilfsangebot an Betroffene auch ein großes Augenmerk auf Aufklärung, Information und Multiplikator(inn)enwirkung über Lehrkräfte. Je mehr das Thema bekannt ist und in der Schule thematisiert wird, desto mehr entsteht ein Unrechtsbewusstsein und desto eher werden sich die Betroffenen ihrer Rechte, aber auch der bestehenden Hilfsangebote bewusst sein.



Fachkonferenz

WIEN AKTIV GEGEN **ZWANGSHEIRAT**

Donnerstag, 27. März 2008

Volkshalle, Rathaus, Wien

Vortragende

Marion Gebhart

Dr.ⁱⁿ, Abteilungsleiterin der MA 57 – Frauenabteilung der Stadt Wien

Rossalina Latcheva

Mag.^a, wissenschaftliche Projektleiterin und Koordinatorin internationaler Projektkonsortien am Zentrum für soziale Innovation, Wien – Bereich Arbeit und Chancengleichheit (A & C)

Barbara Michalek

Mag.^a, Leiterin des 24-Stunden-Frauennotrufs, MA 57 – Frauenabteilung der Stadt Wien

Elisabeth Assmair

Mag.^a, Competence Center Kund(inn)enservice, Integration und PR, Ansprechperson für die Thematik Zwangsheirat in der MA 35 – Einwanderung, Staatsbürgerschaft, Standesamt

Harald Hofmayer

Mag., Polizeijurist, Stadthauptmann am Polizeikommissariat Döbling, Bundespolizeidirektion Wien

Gül Ayşe Başarı

Lis.; Politikwissenschaftlerin, Mitarbeiterin im Verein „Orient Express“ – Bildungs-, Beratungs- und Kulturinitiative für Frauen, Schwerpunkte Gewaltprävention, Zwangsheirat, Generationskonflikte und Trennungen

Ursula Eltayeb

Dr.ⁱⁿ, stellvertretende Referatsleiterin des Kernbereichs Gesellschaft, Soziales, Gesundheit in der MA 17 – Integrations- und Diversitätsangelegenheiten

Renate Balic-Benzing

Mag.^a, DSAⁱⁿ, Abteilungsleiterin der MA 11 – Amt für Jugend und Familie

Christoph Teufl

Mag., Abteilung Schulpsychologie im Stadtschulrat für Wien

IMPRESSUM

Medieninhaberin und Verlagsort: MA 57 - Frauenabteilung der Stadt Wien

Friedrich-Schmidt-Platz 3, 1082 Wien

Redaktion: Barbara Heitzer, Mag.^a Barbara Michalek, Mag.^a Martina K. Steiner

Graphik Design: atelier olschinsky

Lektorat: Christian E. Fock

Fotos: MA 57

Druck: Druckerei Janetschek

Wien, August 2008

ISBN 978-3-902125-73-6